

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH;
Windpark Obersiebenbrunn Repowering**

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

Verfasser:

Mag. Matthias Gattermayr, MSc

Mag. Dr. Oliver Stöhr

Simon Legniti, MSc.

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt durch Repowering die Errichtung und den Betrieb des Windparks Obersiebenbrunn Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung bzw. von Teilen der Zuwegung sind zusätzlich die Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lasee betroffen.

Die 13 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Obersiebenbrunn (ENERCON E-70/E4, 2 MW) sollen rückgebaut und durch 9 moderne WEA ersetzt werden. Folgende WEA sind dabei geplant:

- 7 WEA der Type Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
- 2 WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 bzw. 148 m

Im Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Obersiebenbrunn Repowering eine Gesamtnennleistung von 62,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 36,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA zudem insbesondere:

- Abbau der bestehenden 13 WEA der Type Enercon E-70 inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege, Kranstellflächen und Logistikflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Umsetzung von Maßnahmen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung bzw. für die Verlegung der Netzableitung permanente Rodungen (3.800 m²) erforderlich.

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabel-
endverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Prottes sowie
im Umspannwerk Lassee.

Die bau- und verkehrstechnische Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die
Windparkeinfahrten. Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind
nicht Teil des Vorhabens.

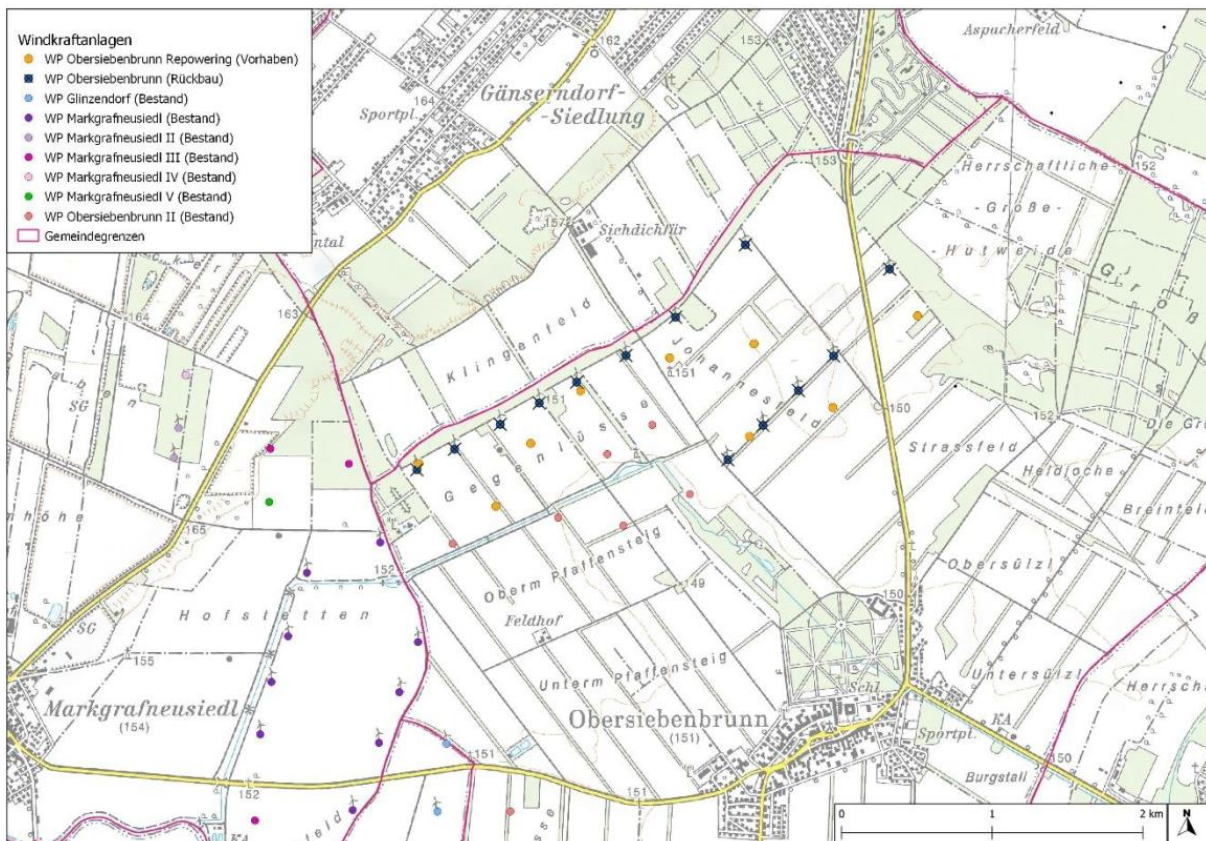


Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Obersiebenbrunn Repowering sowie der Rückbauanlagen und Nachbarwindparks

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) *Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens Biologische Vielfalt wurden insbesondere folgende Datengrundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin; insbesondere UVE-FB Biologische Vielfalt, Rev. 1 (Jänner 2025) mit diversen Planbeilagen sowie der Bericht zur Raumnutzung des Rotmilans inkl. Ergänzungen (Dezember 2025)
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

2.2 Fachliteratur

ASCHWANDEN, J., STARK, H. & LIECHTI, F. (2024): Flight behaviour of Red Kites within their breeding area in relation to local weather variables: Conclusions with regard to wind turbine collision mitigation. *Journal of Applied Ecology*, 62, pp. 1624-1635.

ASCHWANDEN, J., STARK, H., PETER, D., STEURI, T., SCHMID, B. & LIECHTI, F. (2018): Bird collisions at wind turbines in a mountainous area related to bird movement intensities measured by radar. *Biological Conservation*, 220, pp. 228-236.

BARCLAY, R. M. R., BAERWALD, E. F. & RYDELL, J. (2017): Bats. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions*. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Pelagic Publishing. Exeter, pp. 191-221.

BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG.

- Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.
- BfN (2024): PraxisInfo 9: Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks. Bonn, pp. 4.
- BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BÜBLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K. & MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godsberg, pp. 128.
- BULLING, L., SUDHAUS, D., SCHNITTKER, D., SCHUSTER, E., BIEHL, J. & TUCCI, F. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BayNatSchG. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, pp. 120.
- DREWITT, A. L. & LANGSTON, R. H. W. (2006): Assessing the impacts of wind farms on birds. *Ibis*, 148, pp. 29-42.
- DÜRR, T. (2025a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen / bat fatalities at wind turbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand: 26.02.2025).
- DÜRR, T. (2025b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 26. Februar 2025).
- DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). *Egretta*, 55, pp. 6-42.
- EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.
- EK (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.
- GRÜNEBERG, C. & KARTHÄUSER, J. (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans *Milvus milvus* in Deutschland – Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010–2014. *Vogelwelt*, 139, pp. 101-116.
- GUEST, E. E., STAMPS, B. F., DURISH, N. D., HALE, A. M., HEIN, C. D., MORTON, B. P., WEAVER, S. P. & FRITTS, S. R. (2022): An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines. *Animals*, 12, pp. 13.
- HEIDJE, R. & BRINKMANN, R. (2018): Zeitliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen als Maßnahme des Fledermausschutzes. In: (ed): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen, Freiburg, Ettiswil, pp. 375-416.
- HEUCK, C., SOMMERHAGE, M., STELBRINK, P., HÖFS, C., GEISLER, K., GELPKE, C. & KOSCHKAR, S. (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter

- und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg - Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. pp. 125.
- HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. *Natur und Recht*, 43, pp. 73-82.
- ISSELBÄCHER, T., GELPKE, C., GRUNWALD, T., KORN, M., KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & STÜBING, S. (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen, pp. 22.
- KNE (2023): Die Vorschriften zur Windenergie an Land im Bundesnaturschutzgesetz 2022 – Überblick über die neuen naturschutzrechtlichen Regelungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land mit Fokus auf die Signifikanz- und Ausnahmeprüfung. Berlin, pp. 33.
- LAG (2021): Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren. Brutvögel. BfN-Skripten 602. Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW), pp. 30.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 26.02.2025. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, pp. 163.
- LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? *Environ Monit Assess*, 343, pp. 11.
- PERROW, M. R. (2017): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and wind farms, conflicts and solutions*. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241-276.
- PFEIFFER, T. & MEYBURG, B.-U. (2022): Flight altitudes and flight activities of adult Red Kites (*Milvus milvus*) in the breeding area as determined by GPS telemetry. *Journal of Ornithology*, 163, pp. 867-879.
- RAAB, R., AEBISCHER, A., KOVACS, F. J., BÖING, H. & ABERLE, S. (2022): Der Rotmilan in Europa. Erfolgreicher Schutz auf internationaler Ebene. Austrian Power Grid (APG), Wien, pp. 336.
- REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. *Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen*, pp. 243-259.
- SCHAUB, T., KLAASSEN, R. H. G., DE ZUTTER, C., ALBERT, P., BEDOTTI, O., BOURRIOUX, J.-L., BUIJ, R., CHADŒUF, J., GRANDE, C., ILLNER, H., ISAMBERT, J., JANSSENS, K., JULIUS, E., LEE, S., MIONNET, A., MÜSKENS, G., RAAB, R., VAN RIJN, S., SHAMOUN-BARANES, J., SPANOGHE, G., VAN HECKE, B., WALDENSTRÖM, J. & MILLON, A. (2024): Effects of wind turbine dimensions on the collision risk of raptors: A simulation approach based on flight height distributions. *Science of The Total Environment*, 954, pp. 176551.
- SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? *Recht der Umwelt*, pp. 61-64.
- ŠKRÁBAL, J., RAAB, M., RAAB, R., GRÜEBLER, M. U., KORMANN, U. G., SCHERLER, P., SUMASGUTNER, P., ÅKESSON, S., BERMEJO, A., CHAKAROV, N., FIEDLER, W., GODINO, A., HARASZTHY, L., KLEIN, K., KOLBE, M., LITERÁK, I., MAMMEN, K., MAMMEN, U., PAQUET, J.-Y., PFEIFFER, T., DE LA PUENTE, J., RESETARITZ, A., VAN RIJN, S., SCHOLZE, L., SPAKOVSKY, P., STEINBORN, E., WESTPHAL, J., WOJTA, M. & RAAB, R. (2025): Red kite (*Milvus milvus*) collision risk is higher at wind turbines with larger rotors and lower clearance, evidenced by GPS tracking. *Biological Conservation*, 312, pp. 9.
- TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J. A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LAßNIG-WLAD, C. (2023):

Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (1. Aufl.). Verlag des Naturhistorischen Museums Wien, Wien, pp. 679.

TRAXLER, A. (2016): Naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlagen Fledermäuse und Windkraft. Einfluss Abiotischer- und Landschaftsparameter auf die Fledermausaktivität. Unveröff. Bericht i.A. IG Wind. pp. 158.

UHL, H. (2021): Besiedlungswelle und Besenderung von Rotmilanen in Oberösterreich.

VOIGT, C. C., REHNIG, K., LINDECKE, O. & PETERSONS, G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warmwhite light: Implications for the protection of nocturnal migrants. *Ecology and Evolution*, 8, pp. 9353-9361.

WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. *BfN-Schriften*, 634, pp. 204.

ZIMMERLING, R. J., POMEROY, A. C., D'ENTREMONT, M. V. & FRANCIS, C. M. (2013): Canadian estimate of bird mortality due to collisions and direct habitat loss associated with wind turbine developments. *Avian Conservation and Ecology*, 8, pp. 1-13.

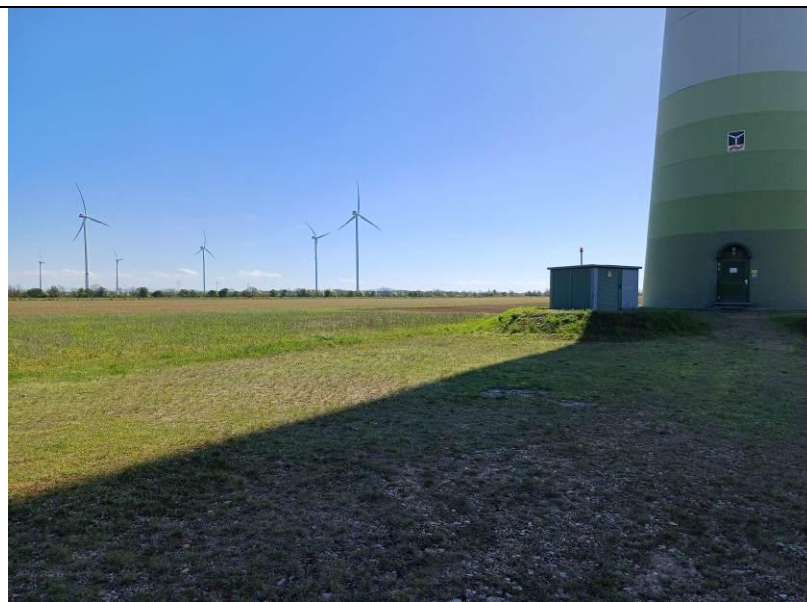
2.3 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| AZ | Ausschlusszone |
| BC | Batcorder |
| BL-Ö | BirdLife Österreich |
| BT | Biotoptyp |
| B/BV | Brutvogel |
| BP | Brutpaar |
| BVU | Brutvogel der Umgebung |
| DZ | Durchzügler |
| ESG | Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) |
| FB | Fachbeitrag |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitatrichtlinie |
| GA | Gutachten |
| IBA | Important Bird Area |
| mB | möglicher Brutvogel |
| MP | Managementplan |
| NG | Nahrungsgast |
| NÖ UA | Niederösterreichische Umweltschutzbehörde |
| NVE | Naturverträglichkeitserklärung |
| NVP | Naturverträglichkeitsprüfung |
| PW | ProjektwerberIn = AntragstellerIn (hier: Ökoenergie Beteiligungs GmbH) |
| RNA | Raumnutzungsanalyse |
| SDB | Standarddatenbogen |

| | |
|------------|--------------------------------------|
| SPA | Special Protection Area |
| TGA | Teilgutachten |
| UG | Untersuchungsgebiet |
| UVE | Umweltverträglichkeitserklärung |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-G | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz |
| VS-RL | EU-Vogelschutzrichtlinie |
| VS-RL Ah I | EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I |
| VZ | Vorbehaltszone |
| WEA | Windenergieanlage |
| WP | Windpark |

2.4 Lokalaugenschein

Am 16.04.2025 wurde durch M. Gattermayr und S. Legniti ein Lokalaugenschein des Projektgebiets durchgeführt. Dabei wurden sämtliche WEA-Standorte sowie auch der Großteil der zu demontierenden Anlagen im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt. Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes erkundet, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige Zufallsbeobachtungen wurden notiert und deren Ergebnisse fließen, sofern von Relevanz, in die Beurteilung mit ein.



WEA 1: Der neue Standort befindet sich unmittelbar nordöstlich (im Bild links) der bestehenden Anlage auf einer Brachefläche.



WEA 2: Der Standort der WEA 2 befindet sich unmittelbar südwestlich (am Bild links) der Hecke auf einer Ackerfläche, rd. 200 m vom Fotostandort entfernt in Richtung der bestehenden Anlage im Hintergrund.



WEA 3: Blick auf den Standort der geplanten WEA 3 inmitten einer Ackerfläche.



WEA 4: Der geplante Standort befindet sich rd. 70 m hinter einer bestehenden Anlage westlich (am Foto rechts) der bestehenden Hecke auf einer Ackerfläche.



WEA 5: Der Standort befindet sich nordwestlich des kleinen Gehölzes (am Foto links) auf einer Ackerfläche.



WEA 6: Der Standort befindet sich zwischen zwei bestehenden WEAs auf einer Ackerfläche. Blick in Richtung Südwesten.



WEA 7: Der Standort befindet sich rd. 150 m weiter südwestlich innerhalb des bestehenden Feldes.



WEA 8: Der Standort befindetet sich rd. 300 m innerhalb des bestehenden Feldes unmittelbar an das Feldgehölz angrenzend. Blick in Richtung Südwesten.



WEA 9: Blick auf den geplanten WEA-Standort 9 am Waldrand im Bildhintergrund. Der genaue Standort konnte aufgrund stattfindender landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nicht besichtigt werden.



Bestehende Stellflächen werden im Gebiet tw. als Abstellplatz für landwirtschaftliche Geräte...



...oder als Lagerplatz z.B. für
Strauchschnitt verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Der Wirkfaktor Lärm wird im UVE-FB Biologische Vielfalt überblicksmäßig behandelt. Insbesondere während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es unter anderem durch Baustellenlärm „zur Störung von lokalen Brutvögeln kommt“. Durch die Umsetzung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_02“ (Bauzeiteinschränkung) werden Auswirkungen durch Lärm bestmöglich auf die Tageszeit beschränkt. Hinzu kommt, dass diese Beeinträchtigungen nur temporären Charakter haben. Weiters ist lt. Ausführungen der UVE-FB Ersteller davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

In der Betriebsphase wird davon ausgegangen, dass Lärm aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Tiere nur zu geringfügigen Auswirkungen führt.

Gutachten:

Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind ausschließlich für Tierarten potenziell von Relevanz. Unter Berücksichtigung aktueller Literatur ergeben sich durch die während dem Bau bzw. dem Betrieb von WEA an Land verursachten Lärmemissionen im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (PERROW, 2017, EK, 2020). In der Bauphase betreffen diese in erster Linie Tierarten, welche sich mittels Akustik verständigen. Dazu zählen insbesondere Vögel, aber auch Heuschrecken.

Während der Bauphase kann es, abhängig von den jeweiligen Arbeiten, zu zeitweise hohen Lärmentwicklungen kommen. Aus diesem Grund sind im Bereich der Baustellen und deren unmittelbaren Umfeldern einzelne Überlagerungseffekte von Vogel- bzw. Heuschreckengesängen zu erwarten. Diese beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Bereiche um die WEA-Standorte und umfassen je nach Tätigkeit wenige Stunden bis Tage. Wochen- oder gar monatelanger Dauerlärm tritt nicht auf. Durch die projektimmanente Beschränkung dieser Arbeiten auf die Tageszeit können die zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere reduziert werden.

Während der Betriebsphase sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen bzw. des Umfeldes, in dem sich ebenfalls bereits in Betrieb befindliche WEA befinden (vgl. FB Wirkfaktor Schall), keine messbaren zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Tiere zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, dass Gewöhnungseffekte eintreten bzw. bereits eingetreten sind und damit insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auftreten werden.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund: Die Wirksamkeit der projektimmanenten Maßnahme „Bauzeiteinschränkung“ wird nicht explizit in den Einreichunterlagen definiert, zumal es sich um eine Verminderungsmaßnahme handelt.

Gutachten:

Im UVE-FB beschränken sich die Maßnahmen zur Reduktion etwaiger Lärmbelastungen in der Bauphase auf Bauzeiteinschränkungen. Demnach werden lärmintensive Arbeiten während der Tageszeit durchgeführt. Konkrete Wirksamkeiten sowie daraus resultierende Restbelastungen für den Wirkfaktor Lärmeinwirkungen werden nicht angegeben. Aus sachverständiger Sicht ist diese Maßnahme wirksam und ausreichend, zumal sich lärmintensive Arbeiten (insbesondere Demontage Fundamente, Betonierarbeiten, tw. Anlieferung von Baumaterial sowie der Anlagen etc.) auf die unmittelbaren Bereiche der WEA-Standorte beschränken und zudem von vergleichsweise kurzer Dauer sind (siehe auch Beantwortung Frage 1). In der Betriebsphase ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keinen beurteilungsrelevanten zusätzlichen Auswirkungen durch Lärm auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen. Maßgebliche Beeinträchtigungen auf die Tierwelt sind damit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

3. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird dieser Risikofaktor nicht explizit erwähnt.

Gutachten:

Der Wirkfaktor Schattenwurf spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Aus Sicht der Pflanzen und Lebensräume sind durch den entstehenden Schattenwurf aufgrund der Anlagenarchitektur sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs auf Tiere ist schwierig, da dieser stets in Kombination mit anderen in der Betriebsphase gleichzeitig auftretenden Störungen wie z.B. Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigung durch den Mastfuß, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auftritt und damit nicht für sich alleine messbar ist (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017). Auswirkungen auf Tiere im Umfeld von WEA durch den Schattenwurf werden als sehr gering beurteilt. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher „Schattenwurf“ nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass der Schattenwurf im Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt. Beim gegenständlichen Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des bestehenden WP Obersiebenbrunn bereits eine Belastung

durch Schattenwurf besteht. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Reduktion von vier Anlagen und damit betreffend die Anzahl der WEA zu einer Reduzierung des Schattenwurfs. Dem gegenüber steht eine deutliche Vergrößerung der geplanten Anlagen, sowohl betreffend dem Rotordurchmesser als auch der Anlagenhöhe. Aus sachverständiger Sicht sind zusammenfassend jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Dies – neben den oben angeführten allgemeinen Gründen – auch vor dem Hintergrund, dass durch die bestehenden Anlagen im Gebiet bereits Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen bestehen, welche sich häufig im Nahbereich von WEA aufhalten.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

Im UVE-FB Biologische Vielfalt werden zu diesem Wirkfaktor keine Maßnahmen umgesetzt.

Gutachten:

In Ermangelung von Maßnahmen entfällt eine gutachterliche Bewertung.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, zumal, wie bei der Frage 1 ausgeführt, dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. *Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?*

Befund:

- a) Bauphase: Der temporäre Lebensraumverlust beträgt exkl. Kabeltrasse insgesamt rd. 25,9 ha (vgl. Tabelle 1). Für die Verlegung der Energieableitung ergeben sich zusätzliche temporäre Eingriffe in Lebensräume im Ausmaß von rd. 6,6 ha. Mäßig sensible Biotope werden im Ausmaß von rd. 1,97 ha beansprucht, dabei werden vor allem trockene Ruderalfluren im Bereich der bestehenden Kranstellflächen beansprucht. Biotopflächen mit hoher oder sehr hoher Sensibilität werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Tabelle 1: Während der Bauphase beanspruchte Biotoptypen und deren naturschutzfachliche Bedeutung.

Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 71

| Biotoptyp | Flächenbeanspruchung nach naturschutzfachlicher Bedeutung [ha] | | | | bewertungs-relevante Vorhabensbestandteile | Eingriffsintensität | Eingriffserheblichkeit |
|---|--|--------------|----------------------------|--------------|---|---------------------|------------------------|
| | nicht bewertet | gering | mäßig | gesamt | | | |
| 1 Intensiv bewirtschafteter Acker | | 22,25 | | 22,25 | | gering | gering |
| 2 Artenreiche Ackerbrache | | | 0,36 | 0,36 | PFL/TIER_NATSCH_VME_B AU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 3 Artenarme Ackerbrache | | 0,66 | | 0,66 | | gering | gering |
| 4 Ruderaler Ackerrain | | 0,19 | | 0,19 | | gering | gering |
| 6 Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation | | 0,10 | <0,01 (46 m ²) | 0,11 | PFL/TIER_NATSCH_VME_B AU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 7 Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation | | 0,06 | 1,46 | 1,52 | PFL/TIER_NATSCH_VME_B AU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 8 Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation | | | 0,06 | 0,06 | PFL/TIER_NATSCH_VME_B AU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 17 Strauchhecke | | | 0,03 | 0,03 | TIER/PFL_NATSCH_VMI_B AU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke | gering | gering |
| 18 Windschutzstreifen | | 0,09 | | 0,09 | | gering | gering |
| 19 Laubbaum | | | 0,01 | 0,01 | PFL_NATSCH_AUS_BET_0 3: Ersatzpflanzung Laubbaum | gering | gering |
| 28 Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten | | 0,08 | | 0,08 | | gering | gering |
| 29 Robinienforst | | 0,06 | | 0,06 | | gering | gering |
| 32 Unbefestigte Straße | | 0,09 | 0,04 | 0,13 | PFL/TIER_NATSCH_VME_B AU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 35 Unbefestigte Freifläche | | 0,18 | | 0,18 | | gering | gering |
| 37 Windenergieanlage | 0,13 | | | 0,13 | | gering | gering |
| Summe | 0,13 | 23,77 | 1,97 | 25,86 | | | |

Aus tierökologischer Sicht beschränkt sich der temporäre Verlust hochwertiger Lebensräume auf mehrere kleinere Flächen innerhalb des Vorhabengebietes. Von den insgesamt temporär beanspruchten Flächen im Ausmaß von rd. 25,9 ha betrifft ein Großteil (rd. 22,2 ha = ca. 86%) intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, welche für die meisten Tierarten keine hochwertigen Lebensräume darstellen.

Aus entomologischer Sicht (Heuschrecken und Tagfalter) beschränken sich die Eingriffe größtenteils auf intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Durch das Vorhaben werden relevante

Strukturen (Ruderalfluren, Ackerraine und WEA-Kranstellflächen) mit einem Ausmaß von insgesamt rd. 1,76 ha beeinträchtigt. Demgegenüber steht eine mittelfristige Schaffung von sekundären Ersatzlebensräumen im Ausmaß von insgesamt 2,3 ha (vgl. PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07). Die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Insektenlebensräume wird mit „gering“ angegeben. Aus Sicht der Amphibien befinden sich im UG nur wenige Laichhabitats. Zudem werden die vorhandenen Gewässer und Uferbereiche nicht direkt beeinträchtigt. Potenziell bedeutende Reptilienlebensräume werden im Zuge des Bauvorhabens mit einem Ausmaß von rd. 2,15 ha beansprucht, hierzu zählen in erster Linie die Umfelder um die Bestandsanlagen (Schotterflächen, Ruderalfluren), Baum-/Strauchgürtel, Waldränder sowie Acker und Wiesenbrachen. Wiederum wird mittelfristig eine Schaffung von sekundären Ersatzlebensräumen im Ausmaß von insgesamt 2,3 ha erwartet (vgl. PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07). Die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich der Herpetofauna wird mit „gering“ angegeben. Aus ornithologischer Sicht hochwertige Lebensräume umfassen im Wesentlichen diverse Ackerbrachen und Ruderalfluren, deren Ausmaß insgesamt rd. 2,9 ha betrifft. Es handelt sich hierbei um kleinere Einzelflächen im Nahbereich der bestehenden WEAs. Für einige Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche, Wachtel oder das Rebhuhn stellen auch die Ackerflächen einen Nahrungs- und Brutlebensraum dar, welcher jedoch von Störungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beeinträchtigt ist. Zusätzlich sind kleinräumig bestockte Flächen wie Hecken oder ein Laubbaummischforst im Ausmaß von insgesamt rd. 0,13 ha temporär betroffen. Der Lebensraumverlust für Vögel in der Bauphase wird mit „gering“ angegeben, Änderungen in der Raumnutzung einzelner Arten bzw. Reviere sind möglich. Die im UG nachgewiesenen Säugetiere (exkl. Fledermäuse) sind während der Bauphase von einem temporären Lebensraumverlust hochwertigerer Habitats im Ausmaß von rd. 3,17 ha betroffen. Vergleichbar mit den Vögeln stellen die im UG vorhandenen Intensiväcker keinen hochwertigen Lebensraum dar, wenngleich diese Bereiche als Nahrungslebensraum dienen. Aus Sicht der Fledermäuse sind während der Bauphase die Eingriffe in Hecken sowie Wald relevant. Diese beschränken sich auf sehr kleine Flächen von insgesamt nur rd. 0,27 ha. Zudem sind dabei keine potenziellen Quartierbäume betroffen.

- b) Betriebsphase: Die dauerhafte Lebensraumbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 3,05 ha. In der nachfolgenden Tabelle wird eine Übersicht über diese dauerhaft tangierten Biotoptypen gegeben. Kleinflächig werden mäßig sensible Biotope im

Ausmaß von 900 m² beansprucht, es handelt sich dabei um artenreiche Ackerbrachen sowie um Ruderalfluren in unterschiedlichen Ausprägungen. Biotopflächen mit hoher oder sehr hoher Sensibilität werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Tabelle 2: Während der Betriebsphase beanspruchte Biototypen und deren naturschutzfachliche Bedeutung. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 69 f.

| Biototyp | Flächenbeanspruchung nach naturschutzfachlicher Bedeutung [in ha] | | | Anrechenbare bewertungsrelevante Vorhabensbestandteile | Eingriffsintensität | Eingriffserheblichkeit |
|---|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---|---------------------|------------------------|
| | gering | mäßig | gesamt | | | |
| 1 Intensiv bewirtschafteter Acker | 2,64 | | 2,64 | | gering | gering |
| 2 Artenreiche Ackerbrache | | 0,07 | 0,07 | PFL/TIER_NATSCH_VM E_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 3 Artenarme Ackerbrache | 0,10 | | 0,10 | | gering | gering |
| 4 Ruderaler Ackerrain | 0,04 | | 0,04 | | gering | gering |
| 6 Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation | 0,13 | | 0,13 | | gering | gering |
| 7 Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation | 0,03 | 0,01 | 0,04 | PFL/TIER_NATSCH_VM E_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 8 Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation | | <0,01 (23 m ²) | <0,01 (23 m ²) | PFL/TIER_NATSCH_VM E_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 19 Laubbaum | | <0,01 (14 m ² = 1 Stk.) | <0,01 (14 m ² = 1 Stk.) | PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum | gering | gering |
| 32 Unbefestigte Straße | 0,01 (117 m ²) | <0,01 (22 m ²) | 0,01 (140 m ²) | PFL/TIER_NATSCH_VM E_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen | gering | gering |
| 35 Unbefestigte Freifläche | 0,02 | | 0,02 | | gering | gering |
| Summe | 2,96 | 0,09 | 3,05 | | gering | gering |

In der Betriebsphase umfasst der direkte Lebensraumverlust aus tierökologischer Sicht sämtliche Bereiche um die Anlagenstandorte sowie die Stichwege und beträgt rd. 3,1 ha. Der Großteil (rd. 2,6 ha = rd. 86 %) des Lebensraumverlustes betrifft intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie eine unbefestigte Straße. Hinsichtlich der Herpetofauna werden ausschließlich Landlebensräume beeinträchtigt, welche aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend von geringer Bedeutung sind. Für die Herpetofauna werden in der Betriebsphase dementsprechend „keine maßgeblichen Barrierewirkungen und Flächenverluste“ erwartet. Auch für die Insekten wird aufgrund der insgesamt geringen Beanspruchung hochwertiger Lebensräume „die Eingriffsintensität hinsichtlich dauerhaft beanspruchter Insektenlebensräume als gering eingestuft“. Bei den aus Sicht der Vögel hochwertigen Lebensräumen handelt es sich um Ackerbrachen und Ruderalstandorte,

welche sich aktuell kleinräumig um bestehende WEA bzw. randlich angrenzend an bestehende Äcker oder Hecken befinden. Allerdings stellen auch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiche einen Vogellebensraum dar. So brütet etwa die Feldlerche und die Wachtel innerhalb landwirtschaftlicher Flächen und diverse Greifvögel nutzen diese Bereiche zur Jagd auf Kleinvögel und Niederwild. In Anbetracht der kleinräumigen dauerhaften Lebensraumverluste sowie der bestehenden Vorbelastung des Gebietes wird aus Sicht der UVE-FB Ersteller keine „*erhebliche nachteilige Veränderung des Lebensraums*“ für Vögel erwartet.

Rezente Nachweise mäßig bis hoch sensibler Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) innerhalb der Eingriffsbereiche bzw. innerhalb des näheren Umfelds um die Eingriffe liegen nicht vor. Für die Betriebsphase wird „*keine wesentliche Veränderung der Lebensraumgröße*“ erwartet. Angaben zu etwaigen Lebensraumverlusten in der Betriebsphase für Fledermäuse liegen nicht vor.

Gutachten:

a) Bauphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die temporär beanspruchten Biotoptypen von mäßiger bis hoher Wertigkeit beurteilungsrelevant. Vom Vorhaben werden dabei lediglich 1,97 ha mäßig sensibler Biotopflächen beansprucht; Biotopflächen hoher und sehr hoher Sensibilität werden nicht tangiert. Die Eingriffe werden durch die Maßnahme „PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen“ im Ausmaß von 2,16 ha kompensiert, sodass geringe verbleibende Auswirkungen resultieren. Die Entfernung eines Laubbaumes wird durch eine Ersatzpflanzung (PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum) ausgeglichen; ein mit 300 m² kleinflächiger Eingriff in einer Strauchhecke wird über die Maßnahme „TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke“ annähernd flächengleich kompensiert.

Durch die Verlegung der Kabeltrassen kommt es zu keinen dauerhaften Flächenbeanspruchungen hinsichtlich Pflanzen und deren Lebensräume, zumal die Kabel überwiegend mittels Kabelpflug verlegt werden und dies einen minimalen Eingriff in die bestehenden Biotopstrukturen bedingt. Bei der Querung einer sehr hoch sensiblen Feuchtwiese wurde die Planung bzw. Trassenführung entsprechend optimiert und wird eine nachhaltige Schädigung des Biotops durch die Maßnahmen „PFL_NATSCH_VME_BAU_08: Abplan-

kungen“ und „PFL_NATSCH_VMI_BAU_10: Feuchtwiese“ verhindert. Erhebliche Eingriffe in sensible Biotopflächen sind im Bereich der Kabeltrassen insgesamt nicht zu erwarten.

Aus tierökologischer Sicht betreffen die temporären Eingriffe überwiegend gering sensible Lebensräume wie Ackerflächen, welche in der Regel keine hochwertigen Tierlebensräume darstellen. Da das gegenständliche Vorhaben auch den Rückbau bestehender Anlagen umfasst, kommt es in der Bauphase auch zu einer „dauerhaften“ Rekultivierung der alten Fundamentbereiche sowie der Stellflächen (rd. 1,5 ha), welche derzeit jedoch insbesondere für Kleinflächensiedler (*Dociostraurus brevicollis*) einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Weitere hochwertigere Tierlebensräume wie etwa eine Strauchhecke, ein Windschutzstreifen sowie Wald werden nur in sehr geringem Ausmaß von in Summe weniger als 0,3 ha tangiert. Neben den direkten Lebensraumverlusten treten in der Bauphase auch indirekte Lebensraumverluste auf, welche sich aufgrund der akustischen und optischen Störungen durch die Bauarbeiten im Umfeld um die Eingriffsflächen sowie entlang der Zuwegungen ergeben. Diese indirekten Auswirkungen sind generell schwer zu quantifizieren, zumal diese je nach Bauphase in unterschiedlicher Intensität auftreten und auch artspezifisch unterschiedlich wirken. Weitere temporäre Eingriffe entlang der Kabeltrasse sind aus tierökologischer Sicht unter Berücksichtigung der Maßnahmen (siehe bspw. Bauzeiteinschränkung) als gering zu bezeichnen. Sämtliche Eingriffe beschränken sich zudem auf eine Fortpflanzungsperiode. Aus tierökologischer Sicht kommt es in der Bauphase zu Inanspruchnahmen von hochwertigeren Tierlebensräumen, welche einerseits durch projektimmanente Maßnahmen kompensiert werden und andererseits aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen (siehe Risikofaktor 32: Kapitel 8) insgesamt zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

b) Betriebsphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die beanspruchten Biotoptypen von mäßiger bis hoher Wertigkeit beurteilungsrelevant. Kleinflächig werden mäßig sensible Biotope (artenreiche Ackerbrachen, Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägungen) im Ausmaß von 900 m² beansprucht. Biotopflächen mit hoher oder sehr hoher Sensibilität werden vom Vorhaben nicht tangiert. Der Eingriff in mäßig sensible Flächen wird über die Herstellung gleichwertiger Biotoptypen auf den neuen Kranstellflächen kompensiert (PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen), sodass geringe verbleibende Auswirkungen resultieren.

Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht, beträgt der dauerhafte Lebensraumverlust insgesamt rd. 3,1 ha. Vergleichbar mit der Bauphase betreffen die dauerhaften Lebensraumverluste auch in der Betriebsphase hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, welche aus tierökologischer Sicht von untergeordneter Relevanz sind. Tierökologisch höherwertige Flächen in Form von Brachen, Ruderalfluren oder Gehölzen sind nur punktuell bzw. kleinräumig betroffen (rd. 0,4 ha). Neben den direkten Lebensraumverlusten treten in der Betriebsphase auch indirekte Auswirkungen durch Störwirkungen wie etwa Lärm oder Schattenwurf ein, deren Auswirkungen aus tierökologischer Sicht jedoch als gering eingestuft werden. Aus Sicht der Tiere führen die während der Betriebsphase kleinräumig auftretenden Lebensraumverluste zu keinen erheblichen Auswirkungen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Befund:

Konkrete Aussagen, ob es durch die Errichtung der Anlagen zu Änderungen des Kleinklimas sowie der Oberflächenform kommt, finden sich in den Einreichunterlagen nicht.

Gutachten:

Im unmittelbaren Umfeld um die Anlagenstandorte sind Veränderungen der Oberflächenform des Geländes anzunehmen. Die meisten Veränderungen sind dabei während der rd. einjährigen Bauphase zu erwarten, insbesondere etwa während des Aushubs der Fundamente. Zumal die Anlagenstandorte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden und die Kranstellflächen zukünftig als magere Ruderalfluren mit hohem Schotteranteil ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass es im unmittelbaren Umfeld um die WEAs zu einer geringfügigen Änderung des Mikroklimas kommt. Maßgebliche Veränderungen des Kleinklimas sind dadurch aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht zu erwarten. Änderungen der Oberflächenform treten damit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf, werden aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht als maßgeblich eingestuft.

b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Die im Zuge der Untersuchungen vorgefundenen Pflanzenarten werden im Fachbericht auf den Seiten 67-68 (Tab. 17) dargestellt. Im Zuge der Erhebungen wurden vier geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung festgestellt und zwar *Iris pseudacorus*, *Potamogeton nodosus*, *Sinapis alba* und *Typha latifolia*. Vom Vorhaben betroffen ist lediglich der Weiße Senf (*Sinapis alba*), bei dem es sich um eine gepflanzte und naturschutzfachlich unbedeutende Kulturpflanzenart in einer Ackerbrache handelt. Im Vorhabensraum wurden darüber hinaus 11 in Österreich bzw. im Pannonikum gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen (vgl. Tab 17 im Fachbericht), die allesamt von der Vermeidungsmaßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_13 Verpflanzung von gefährdeten/geschützten Pflanzentaxa“ umfasst sind.

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Heuschrecken- und Tagfalterarten fand kombiniert am 18.07.2023 statt. Die Begehung wurde zwischen 10:00 und 17:00 Uhr unter folgenden Witterungsbedingungen durchgeführt:

Tabelle 3: Witterungsbedingungen des Untersuchungsgebietes am 18.07.2023. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-Fachbeitrag Biologische Vielfalt, S. 76.

| Datum | Uhrzeit | Temperatur | Hochwetterlage | Sicht | Bedeckung | Windstärke | Windrichtung |
|------------|-------------|------------|----------------|-------|-----------|------------|--------------|
| 08.07.2023 | 10:00-17:00 | 26-31°C | Hoch | klar | 0-30 % | 2-4 Bft | NO, O, SO |

Die Erhebungen fanden auf den direkten Eingriffsbereichen mittels Transektmethode statt. Eine nächtliche Begehung zur Erfassung von nachaktiver Heuschreckenarten wurde nicht durchgeführt. Im Zuge einer Datenbankabfrage am 21.01.2025 (iNaturalist, Observation.org, Biodiversitätsatlas Österreich) konnten im erweiterten Projektgebiet weitere Nachweise von Heuschrecken und Tagfaltern festgestellt werden. Im direkten Eingriffsbereich erbrachte die Abfrage keine Ergebnisse.

Unter den 18 nachgewiesenen Tagfalterarten ist nur eine Art, der Karst-Weißling, in einer der Gefährdungskategorien VU, EN, CR der Österreichischen Roten Liste zu finden, nur diese Art scheint auch in der Niederösterreichischen Roten Liste auf.

Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Tagfalterarten unter Angabe des Gefährdungsgrades sowie der Häufigkeit. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 81-82

Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: 1 - vereinzelt, 2 - zerstreut, 3 - mäßig häufig, 4 - häufig, wobei die Relation der einzelnen Bewertungen etwa 1:3:10:30 Individuen entsprechen sollte.

| Deutscher Name | Wiss. Name | Häufigkeit allgemein | Ackerflächen | Ackerraine | Brachen | Gehölzstrukturen / Wälder | WEA | Rote Liste Ö (2005) | Rote Liste NÖ (1999) | ArtenschutzVO NÖ (2005) | FFH-RL |
|--------------------------------------|------------------------------|----------------------|--------------|------------|---------|---------------------------|-----|---------------------|----------------------|-------------------------|--------|
| Zitronenfalter | <i>Gonepteryx rhamni</i> | s | | x | | x | | LC | | | |
| Großer Kohl-Weißling | <i>Pieris brassicae</i> | s | | x | | x | | LC | | | |
| Karst-Weißling | <i>Pieris manii</i> | s | | x | x | x | | EN | 5! | ! | |
| Grünader-Weißling | <i>Pieris napi</i> | sh | x | x | x | x | x | LC | | | |
| Kleiner Kohl-Weißling | <i>Pieris rapae</i> | sh | x | x | x | x | x | LC | | | |
| Kaisermantel | <i>Argynnis paphia</i> | h | | x | x | x | | LC | | | |
| Tagpfauenauge | <i>Inachis io</i> | s | | x | x | x | | LC | | | |
| Kleiner Perlmutterfalter | <i>Issoria lathonia</i> | mh | | x | x | | x | LC | | | |
| Distelfalter | <i>Vanessa cardui</i> | s | | x | x | | x | NE | | | |
| Weißer Waldportier | <i>Brintesia circe</i> | s | | | | x | | LC | | | |
| Kleines Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha pamphilus</i> | h | | | x | | x | LC | | | |
| Großes Ochsenauge | <i>Maniola jurtina</i> | sh | | x | x | x | x | LC | | | |
| Schachbrett | <i>Melanargia galathea</i> | sh | | x | x | | x | LC | | | |
| Kleiner Sonnenröschen-Bläuling | <i>Aricia agestis</i> | s | | x | x | | x | NT | | | |
| Faulbaum-Bläuling | <i>Celastrina argiolus</i> | s | | | | x | | LC | | | |
| Hauhechel-Bläuling | <i>Polyommatus icarus</i> | s | | x | x | | x | LC | | | |
| Rostfarbiger Dickkopffalter | <i>Ochlodes sylvanus</i> | mh | | x | x | | | LC | | | |
| Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter | <i>Thymelicus lineola</i> | h | | x | x | x | x | LC | | | |

Unter den 17 nachgewiesenen Heuschreckenarten sind vier Arten in einer der Gefährdungskategorien VU, EN, CR der Österreichischen Roten Liste zu finden, zudem scheinen fünf Arten auch in der Niederösterreichischen Roten Liste auf. Unter den wertgebenden Arten finden sich unter anderem die Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*), die Kleine Beißschrecke (*Tessellana veyseli*), die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und insbesondere der für NÖ als „ausgestorben“ eingestufte Östliche Kreuzgrashüpfer (*Dociostaurus brevicollis*).

Tabelle 5: Auflistung der im UG nachgewiesenen Heuschreckenarten unter Angabe des Gefährdungsgrades sowie der Häufigkeit. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 85

| Deutscher Name | Wiss. Name | Häufigkeit allgemein | Ackerflächen | Ackerraine | Brachen | Gehölzstrukturen / Wälder | WEA | Rote Liste Ö (2005) | Rote Liste NÖ (1997) | ArtenschutzVO NÖ (2005) | FFH-RL |
|-----------------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------|------------|---------|------------------------------|-----|---------------------|----------------------|-------------------------|--------|
| Punktierte Zartschrecke | <i>Leptophyes punctatissima</i> | z | | | | X | | VU | 6 | | |
| Gestreifte Zartschrecke | <i>Leptophyes albovittata</i> | mh | | X | X | X | X | NT | | | |
| Grünes Heupferd | <i>Tettigonia viridissima</i> | mh | X | X | X | X | X | LC | | | |
| Graue Beißschrecke | <i>Platycleis albopunctata grisea</i> | mh | | X | X | | X | NT | 4 | | |
| Kleine Beißschrecke | <i>Tessellana veyseli</i> | mh | | X | X | | X | EN | 1 | x | |
| Zweifarbige Beißschrecke | <i>Bicolorana bicolor</i> | mh | X | X | X | | X | NT | | | |
| Roesels Beißschrecke | <i>Roeseliana roeselii</i> | z | | X | X | | X | LC | | | |
| Weinhähnchen | <i>Oecanthus pellucens</i> | z | | X | | X | | LC | | | |
| Italienische Schönschrecke | <i>Calliptamus italicus</i> | h | X | X | X | | X | VU | 3 | x | |
| Blaufügelige Ödlandschrecke | <i>Oedipoda caerulea</i> | mh | | X | | | X | NT | | | |
| Östlicher Kreuzgrashüpfer | <i>Docostaurus brevicollis</i> | mh | | X | | | X | CR | 0 | x | |
| Feldgrashüpfer | <i>Chorthippus apricarius</i> | z | | X | | | | LC | | | |
| Brauner Grashüpfer | <i>Chorthippus brunneus</i> | mh | X | X | X | | X | LC | | | |
| Nachtigall-Grashüpfer | <i>Chorthippus biguttulus</i> | mh | | X | X | | X | LC | | | |
| Wiesengrashüpfer | <i>Chorthippus dorsatus</i> | z | | X | | | X | LC | | | |
| Gemeiner Grashüpfer | <i>Pseudochorthippus parallelus</i> | h | X | X | X | | X | LC | | | |
| Dickkopf-Grashüpfer | <i>Euchorthippus declivus</i> | h | | X | X | | X | LC | | | |

Die Eingriffe in der Bauphase umfassen direkte Lebensraumverluste im Bereich der Bestandsanlagen, in der Betriebsphase beschränken sich die Eingriffe auf kleinräumige Lebensraumverluste. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile (TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09, PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07, TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04, TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11) wird sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase von einer geringen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Zu Erfassung der im Gebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien wurden Freilandhebungen mit ergänzenden Datenbankabfragen durchgeführt; künstliche Verstecke zum

Nachweis schwer erfassbarer Arten wurden nicht eingesetzt. Systematische Erhebungen fanden von April bis Mai 2023 an folgenden Tagen statt:

Tabelle 6: Erhebungstermine der Herpetofauna Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-Fachbeitrag Biologische Vielfalt, S. 92.

| Schwerpunkt | Datum | Zeit (MEZ) | Stunden | Person |
|--------------|------------|---------------|---------|----------------|
| Herpetofauna | 19.04.2023 | 13:00 - 16:00 | 3 | Rudolf Klepsch |
| Herpetofauna | 04.05.2023 | 08:30 - 16:00 | 7,5 | Rudolf Klepsch |
| Herpetofauna | 27.05.2023 | 08:00 - 11:30 | 3,5 | Rudolf Klepsch |
| Herpetofauna | 28.05.2023 | 08:00 - 12:30 | 4,5 | Rudolf Klepsch |

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet mit einem Froschlurch aus dem Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax sp.*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nur zwei Arten der Herpetofauna nachgewiesen.

Tabelle 7: Auflistung der im UG nachgewiesenen Amphibien und Reptilienarten unter Angabe des Gefährdungsgrades. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 94

| Artnamen | Latein | RL Ö | RL NÖ | Anhang FFH RL | Sensibilität (nach Bernotat und Dierschke) | Anmerkung |
|----------------------|-----------------------|-------|-------|---------------|--|--|
| Wasserfrosch-Komplex | <i>Pelophylax sp.</i> | VU/NT | 3/3 | IV/V | | Mehrere Nachweise nicht auf Artenniveau unterschieden in Kleingewässer |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | NT | 3 | IV | gering | auf zwei Bestands-Kranstellflächen des Windparks Obersiebenbrunn |

Im Zuge der Datenbankabfrage werden weitere potenziell vorkommenden Arten aufgelistet. Darunter die unionsrechtlich geschützten Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Die Eingriffe in der Bauphase umfassen direkte Lebensraumverluste im Bereich der Bestandsanlagen und an den Randbereichen von Wäldern und Windschutzgürteln. In der Betriebsphase beschränken sich die Eingriffe auf kleinräumige Lebensraumverluste. Laichhabitat werden weder in der Bau- noch in der Betriebsphase beansprucht. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile (TIER_NATSCH_VME_BAU_01, TIER_NATSCH_VME_BAU_06, TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04) wird sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase von einer geringen bzw. keiner Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurden im Erhebungszeitraum 26.02.2022 bis 30.06.2024 unterschiedliche Methoden angewandt, welche nachfolgend zusammenfassend beschrieben werden. Die Erhebung der Brutvogelarten fanden an 6 Terminen im Frühjahr 2022 statt. Zusätzlich wurden auch Spezialkartierungen zum Nachweis von Eulen, des Ziegenmelkers und des Triels durchgeführt. Im Frühjahr 2023 wurden an drei Tagen ergänzende Synchronkartierungen zur Erfassung eines möglichem Brutvorkommens des Seeadlers im Gebiet durchgeführt. Auch ein potenzielles Brutvorkommen der Wiesenweihe wurde 2023 gezielt untersucht. In den Jahren 2022 und 2023 wurden gezielte Horstsuchen in angrenzenden Waldflächen im 3 km Umkreis durchgeführt, um etwaige Großvogelhorste lokalisieren zu können. Die Nutzung des Gebietes durch den Rotmilan wurde mittels einer eigenen Raumnutzungsanalyse im Jahr 2024 erhoben, nachdem im Jahr 2023 der Nachweis eines Horstes im 1 km Radius um den WP Obersiebenbrunn erbracht wurde. Dazu wurde das Gebiet von drei Beobachtungspunkten aus an insgesamt 26 Erhebungstagen während der Brutzeit 2024 untersucht. Jede im Feld beobachtete Flugroute wurde vor Ort mittels eines Tablets digitalisiert. In Anlehnung an den Erhebungsstandard des Leitfadens von BIRDLIFE (2021) wurden Punkttaxierungen durchgeführt, welche sowohl den Prüfraum als auch den Planungsraum umfassten (Abbildung 2). Pro Beobachtungspunkt wurden zwischen 13 (Planungsraum) und 8-10 Beobachtungsdurchgänge durchgeführt. Der Gesamtaufwand für die ornithologischen Erhebungen betrug in den Untersuchungsjahren 2022-23 insgesamt knapp 300 h. Weitere rd. 155 Beobachtungsstunden wurden 2024 für die Erfassung der Raumnutzung des Rotmilans aufgewendet.

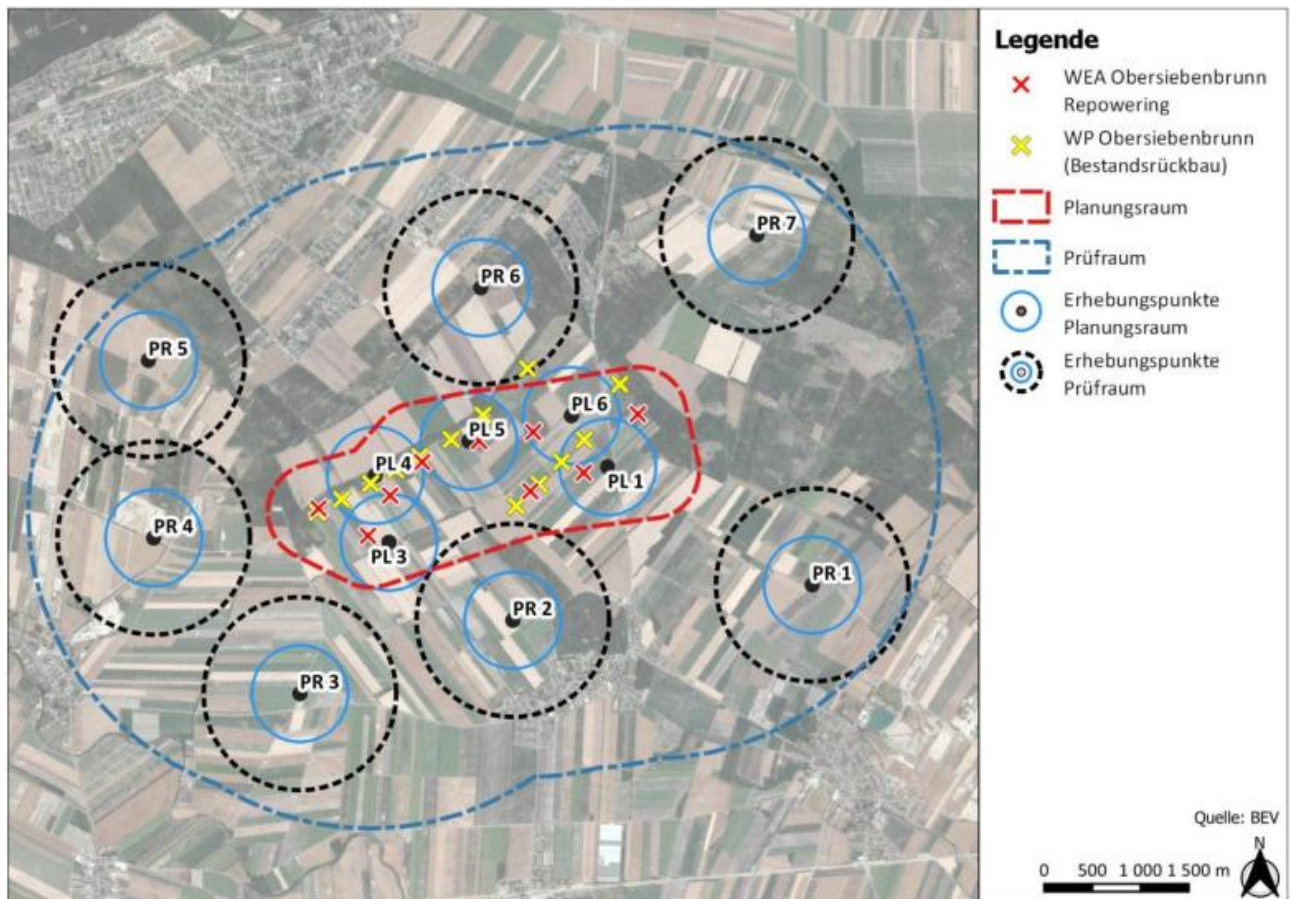


Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der Untersuchungskreise, an denen in den Jahren 2022-2023 Punkttaxierungen stattfanden. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 103.

Aus dem Untersuchungsgebiet (UG) liegen insgesamt Nachweise von 87 Vogelarten vor (Tabelle 8). Die Verbreitung ausgewählter Brutvogelarten innerhalb eines 500 m Radius um die geplanten WEAs wird ebenfalls grafisch dargestellt (vgl. UVE-FB S. 113). Daraus sowie aus den Beschreibungen ist zu entnehmen, dass innerhalb der Eingriffsflächen vier Brutvogelarten (Feldlerche, Neuntöter, Turteltaube, Wachtel) nachgewiesen wurden. Der Lebensraumkomplex Wald/Gehölzstrukturen wurde unter Berücksichtigung der vorkommenden Vogelarten mit „*gering sensibel*“, jener für das Offenland mit „*mittlerer Schutzverantwortung*“ eingestuft.

Die im UVE-FB enthaltenen ausführlichen Tabellen, aus denen die Beobachtungsminuten windkraftsensibler Vogelarten hervorgehen, werden aus Übersichtsgründen nicht dargestellt. Diese sind dem UVE-FB Biologische Vielfalt ab S. 108 ff zu entnehmen.

Die Situation der Großhorste kann der Abbildung 3 entnommen werden. Daraus geht hervor, dass im 3 km Umfeld um die WEA-Standorte drei Großvogelhorste bekannt sind. Für das Vorhaben am relevantesten ist dabei der im Westen im Abstand von weniger als 1 km befindliche Rotmilan-Horst.

Tabelle 8: Auflistung der im UG nachgewiesenen Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Gefährdungsgrades sowie des Brutstatus. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 105 f.

| Nr. | Art dt. | Art lat. (Stand 2017) | SPEC 2023 | IUCN Red List EU-27 + UK | Anhang-I-Art VS-RL | RL Österreich (2016) | RL NÖ (1995) | Ampelliste (2017) | Status |
|-----|-------------------|--------------------------------------|-----------|--------------------------|--------------------|----------------------|--------------|-------------------|---------|
| 1 | Aaskrähe | <i>Corvus corone</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 2 | Amsel | <i>Turdus merula</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 3 | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 4 | Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | 3 | LC | | NT | | 1 | BV |
| 5 | Bienenfresser | <i>Merops apiaster</i> | | LC | | NT | 3! | 2 | BVU |
| 6 | Blässhuhn | <i>Fulica atra</i> | 3 | LC | | LC | | 2 | BV |
| 7 | Blaumeise | <i>Cyanistes caeruleus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 8 | Bluthänfling | <i>Linaria cannabina</i> | | LC | | NT | | 2 | BV |
| 9 | Blutspecht | <i>Dendrocopos syriacus</i> | | LC | ja | NT | 4! | 2 | BV |
| 10 | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 11 | Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 12 | Dohle | <i>Corvus monedula</i> | | LC | | LC | 3! | 1 | NG |
| 13 | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 14 | Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | | LC | | LC | 3 | 1 | BV |
| 15 | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 16 | Elster | <i>Pica pica</i> | | LC | | LC | | 1 | NG |
| 17 | Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | | LC | | | | 1 | BV |
| 18 | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | LC | | NT | | 1 | BV |
| 19 | Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | 3 | LC | | NT | | 1 | BV |
| 20 | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 21 | Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 22 | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | | LC | | VU | | 2 | BV |
| 23 | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | 2 | LC | | LC | | 1 | BV |
| 24 | Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | | LC | | NT | 4! | 1 | NG |
| 25 | Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 26 | Grünling | <i>Carduelis chloris</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 27 | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 28 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochrurus</i> | | LC | | LC | | 1 | DZ |
| 29 | Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | | LC | | LC | 4! | 1 | BVU |
| 30 | Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 31 | Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 1 | VU | | NT | 3 | 3 | DZ, BVU |
| 32 | Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 33 | Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 34 | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 35 | Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 36 | Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | 3 | VU | ja | CR | 0/III | 2 | DZ/NG |
| 37 | Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 38 | Kuhreiher | <i>Bubulcus ibis</i> | | LC | | | | 1 | NG |
| 39 | Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | 2 | VU | | LC | 2 | 1 | NG |
| 40 | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | 3 | NT | | LC | | 1 | NG |
| 41 | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 42 | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 2 | LC | | NT | | 2 | NG |
| 43 | Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 44 | Mittelspecht | <i>Leiopicus medius</i> | | LC | ja | LC | 3! | 2 | BV(U) |
| 45 | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 46 | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | LC | | LC | 4! | 1 | BV |
| 47 | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | | LC | ja | LC | | 2 | BV |

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Obersiebenbrunn Repowering;
Teilgutachten Biologische Vielfalt

| Nr. | Art dt. | Art lat. (Stand 2017) | SPEC 2023 | IUCN Red List EU-27 + UK | Anhang-I-Art VS-RL | RL Österreich (2016) | RL NÖ (1995) | Ampelliste (2017) | Status |
|-----|------------------|-----------------------------------|-----------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------|--------------|----------------------|--------|
| 48 | Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 49 | Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | 3 | VU | | CR | 1!/III | 3 | NG |
| 50 | Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 3 | LC | | LC | | 1 | DZ/NG |
| 51 | Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 2 | VU | | VU | 3! | 3 | BV |
| 52 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 53 | Rohrhammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 54 | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | | LC | ja | NT | 3 | 2 | NG/BV |
| 55 | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 56 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | | LC | ja | VU | 1! | 2 | BVU |
| 57 | Sakerfalke | <i>Falco cherrug</i> | 1 | EN | ja | EN | 1! | 3 | NG |
| 58 | Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | 3 | LC | | LC | 2 | 1 | BV |
| 59 | Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | | LC | | NT | | 3 | BVU |
| 60 | Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | | LC | ja | EN | 2! | 2 | BV |
| 61 | Seeadler | <i>Haliaeetus albicilla</i> | | LC | ja | EN | 0/III | 2 | NG |
| 62 | Silberreiher | <i>Ardea alba</i> | | LC | ja | LC | | 2 | NG |
| 63 | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 64 | Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 65 | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 66 | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 67 | Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | 3 | LC | | LC | | 1 | BV |
| 68 | Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | | LC | | | | 1 | NG |
| 69 | Sumpfmeise | <i>Poecile palustris</i> | | LC | | LC | | 1 | BVU |
| 70 | Sumpfrohsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 71 | Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 72 | Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 73 | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | 3 | LC | | LC | | 1 | BV |
| 74 | Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | 1 | NT | | NT | | 3 | BV |
| 75 | Uhu | <i>Bubo bubo</i> | | LC | ja | LC | 4! | 2 | BVU |
| 76 | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | | LC | | NT | | 2 | DZ/NG |
| 77 | Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | 3 | LC | | LC | 3! | 2 | BV |
| 78 | Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 79 | Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | 2 | LC | | LC | | 1 | DZ |
| 80 | Waldohreule | <i>Asio otus</i> | | LC | | LC | | 1 | BV |
| 81 | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | | LC | | VU | 3 | 2 | BV |
| 82 | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | | LC | ja | LC | 4 | 2 | BVU |
| 83 | Wiedehopf | <i>Upupa epops</i> | | LC | | LC | 1 | 2 | BV |
| 84 | Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | 2 | LC | | VU | 3! | 2 | DZ |
| 85 | Wiesenweihe | <i>Circus pygargus</i> | | LC | | VU | 1! | 2 | NG |
| 86 | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | VU | ja | EN | | 1 | BV |
| 87 | Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | | LC | ja | VU | 2! | 2 | BVU |

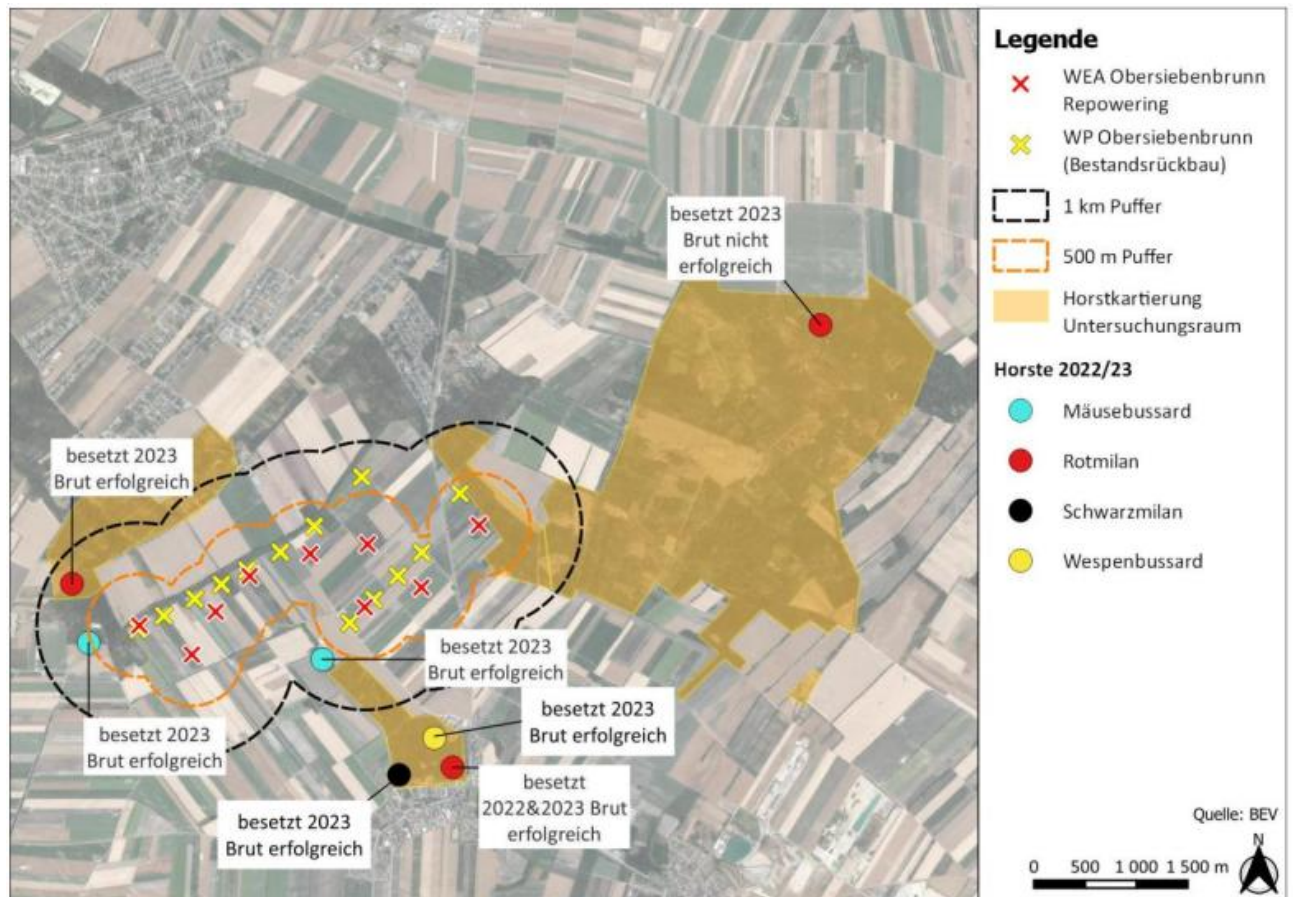


Abbildung 3: Lage der Großvogelhorste basierend auf den Ergebnissen der Horstkartierungen in den Jahren 2022 und 2023. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 112.

Nachfolgend wird der Ist-Zustand und die Nutzung des UG durch windkraftsensible Großvogelarten sowie die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung zusammenfassend dargestellt. Die Reihenfolge entspricht jener lt. UVE FB:

Rohrweihe: Die Rohrweihe ist regelmäßiger Nahrungsgast des UG. Es wird davon ausgegangen, dass diese „in der näheren Umgebung“ brütet. Zumal die Art vorwiegend bodennah jagt und sich der Rotorabstand um rd. 12 m erhöht wird davon ausgegangen, dass sich das Gefährdungsrisiko durch das Vorhaben für diese Art reduziert. Das Konfliktpotenzial wird als „gering“ eingestuft.

Rotmilan: Die Art wurde vermehrt im UG nachgewiesen. Die meisten Beobachtungsminuten/Beobachtungsstunde (1,15 Beob.min) innerhalb des Planungsraumes liegen vom Beobachtungspunkt PL 1 vor. Im Durchschnitt wurde die Art mit 0,38 Beob.min/Beob.h innerhalb des Planungsraumes beobachtet. Die Werte sind mit jenem des Prüfraumes vergleichbar, wo 0,31 Beob.min/Beob.h festgestellt wurden. Die nächsten Brutvorkommen befinden sich im Schlosspark Obersiebenbrunn sowie im Westen des UG (Abbildung 3 und Abbildung 4). Die kürzeste Entfernung zur nächstgele-

genen bestehenden WEA beträgt 450 m (WP Markgrafneusiedl III) bzw. 772 m (WP Obersiebenbrunn, vgl. Abbildung 4). Dieser Horststandort befindet sich zudem rd. 770 m vom geplanten Repowering-Standort entfernt. Dieser war im Jahr 2023 erfolgreich besetzt. Im Jahr 2024 war die Brut nicht erfolgreich, im Jahr 2025 war dieser Horst nicht mehr besetzt. Im 1,5 km Radius um den Horststandort befinden sich derzeit vier WEA des WP Obersiebenbrunn, welche zukünftig durch drei WEA ersetzt werden. Zudem befinden sich derzeit weitere neun WEA innerhalb dieses Radius (Abbildung 5).

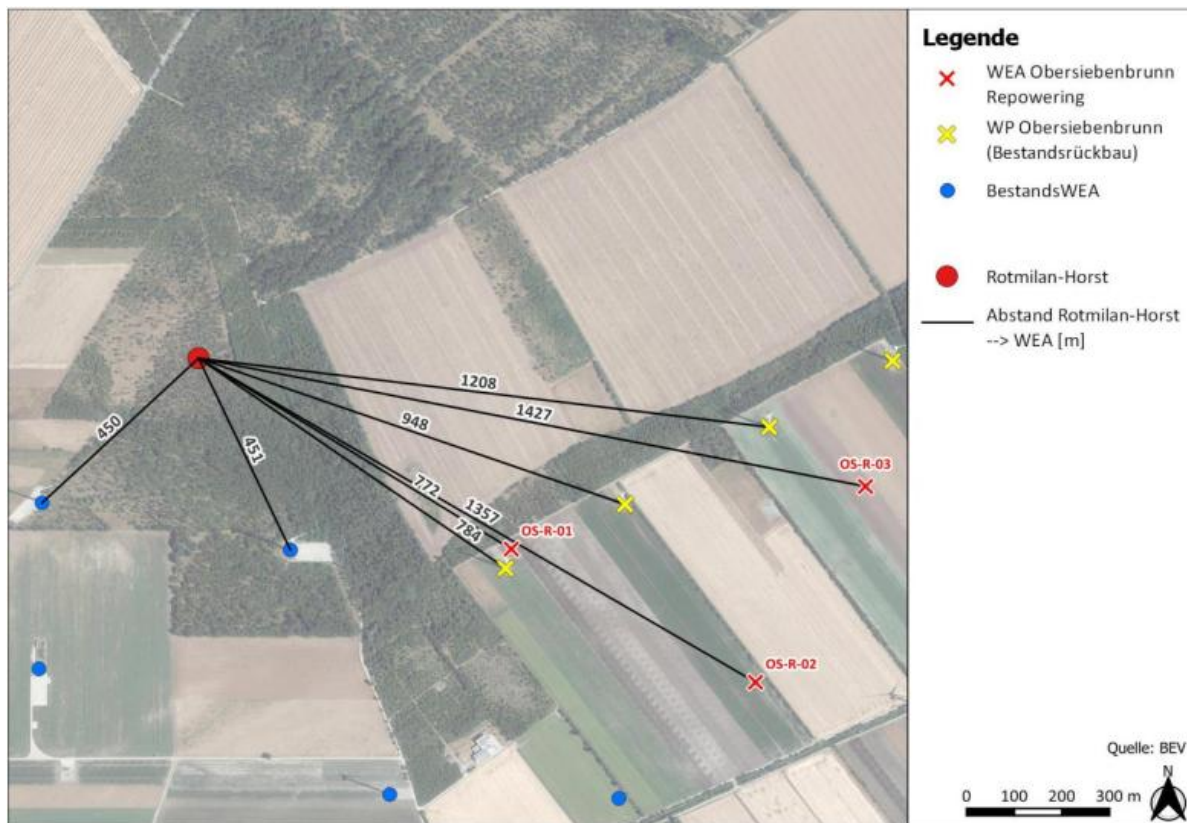


Abbildung 4: Lage des nächstgelegenen Rotmilan-Horststandortes und Abstände zu den nächsten WEA.
Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 121.

Die Ergebnisse der Raumnutzung (korrigierter Stand vom Dezember 2025) zeigen, dass im Bereich um die geplante Anlage OS-R-01 eine erhöhte Aktivität vorliegt (Abbildung 6). Der Horststandort unterliegt bereits einer Vorbelastung im 1,5 km Radius von derzeit 13 WEA. Die Anzahl der WEA wird zukünftig um eine WEA reduziert, die Bodenunterkante bei den drei neuen WEA erhöht sich um jeweils rd. 12 m. Mit den drei neuen Anlagen geht allerdings eine Vergrößerung des Rotordurchmessers einher. Durch die Aufwertung von Nahrungsflächen abseits des WP im Ausmaß von 5 ha (vgl. Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01) gehen die UVE-FB Ersteller von gewissen Lenkungseffekten aus, weshalb für den Rotmilan „die Belastungssituation durch das Vorhaben

vergleichbar zur Bestandsbelastung bleibt“. Die Eingriffsintensität wird mit „gering“ beurteilt.

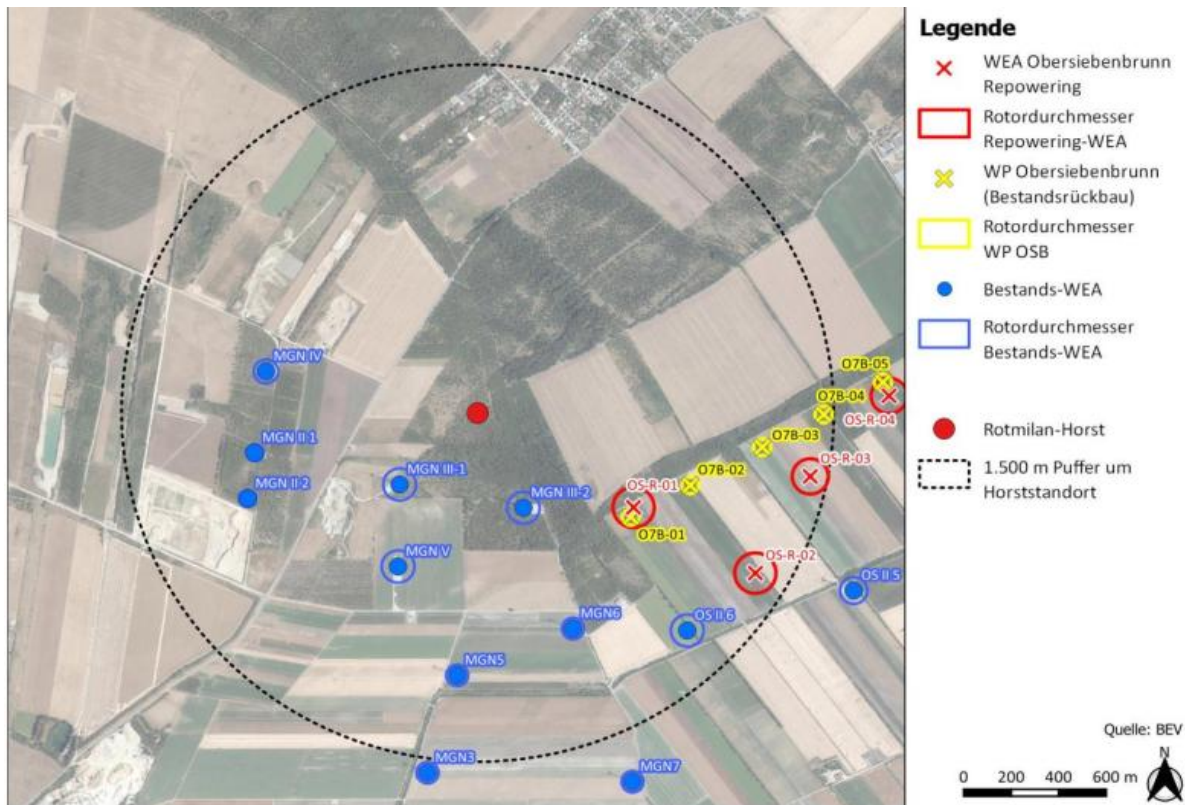


Abbildung 5: Lage des nächstgelegenen Rotmilan-Horststandortes und Abstände zu den nächsten WEA innerhalb des 1,5 km Radius. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 123.

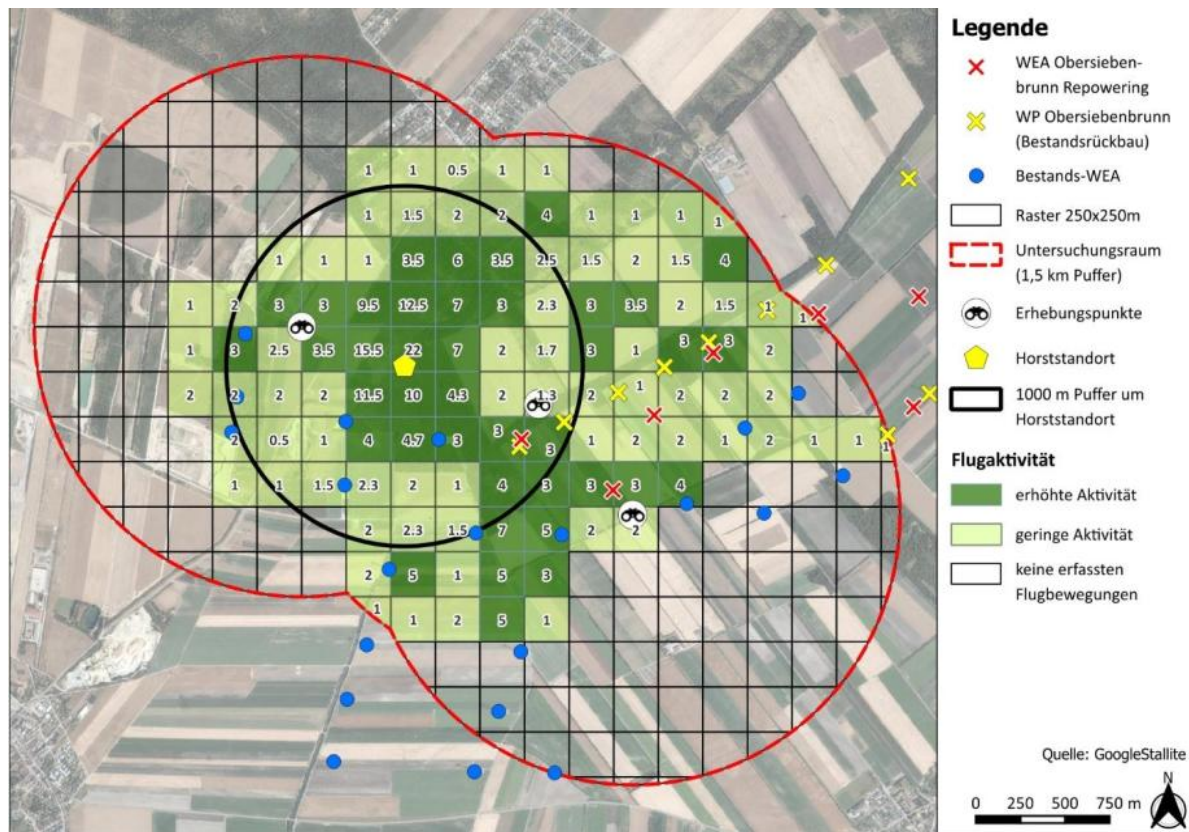


Abbildung 6: Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse unter Berücksichtigung der Flugereignisse pro Rasterzelle mit Gewichtung. Quelle: Abbildung entnommen aus Dokument D.04.05.00-00 Ergänzung Ornithologie, S. 10.

Sakerfalke: Der Sakerfalke wurde während der gesamten Beobachtungszeit nur einmal innerhalb des UG nachgewiesen, weshalb durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

Schwarzmilan: Innerhalb des UG wurde die Art sporadisch nahrungssuchend beobachtet. Die mit Abstand meisten Beobachtungen gelangen im Prüfraum bei Punkt PR 2 (3,89 Beobachtungsminuten/Beobachtungsstunde), was sehr wahrscheinlich mit dem Horststandort im Schlosspark Obersiebenbrunn zusammenhängt. Innerhalb des Planungsraums trat die Art am häufigsten am Punkt PL 5 (1,08 Beob.min/Beob.h) auf. Die Art ist als „*Brutvogel der Umgebung*“ eingestuft, da sich der nächste bekannte Horststandort im Schlosspark Obersiebenbrunn in einer Entfernung von mehr als 1,3 km befindet. Aufgrund der geringen Nutzung des UG wird kein erhöhtes Konfliktpotenzial für den Schwarzmilan erwartet.

Seeadler: Im Rahmen der systematischen Punktbeobachtungen gelangen drei Seeadler-Beobachtungen innerhalb des UG, davon stammt nur eine aus dem Planungsraum (Abbildung 7). Aus diesem Grund wird von einer geringen Nutzung des UG durch die Art

ausgegangen, ein gelegentliches Vorkommen der Art, insbesondere auch in den Wintermonaten, wird jedoch angenommen. Die nächsten bekannten Brutgebiete befinden sich in den Donauauen. Ein potenzielles Brutpaar im Umfeld der sog. Weikendorfer Remise außerhalb des Prüfraumes konnte nicht bestätigt werden und gilt aktuell als unwahrscheinlich. Laut interner Datenzusammenstellung der UVE-FB Ersteller sind, Stand 2023, 16 Seeadlerkollisionen in den vergangenen 10 Jahren in Österreich dokumentiert. Während eines Beobachtungsintervalls kam es auch zu einer Kollision eines Seeadlers mit einem Rotorblatt, was zum Tod eines Individuums führte. Die Art gilt auch lt. Literaturangaben als kollisionsgefährdet. Für das gegenständliche Vorhaben wird aufgrund der geringen Nutzung des UG in Kombination mit der großen Distanz zum nächstgelegenen Brutvorkommen ein geringes Konfliktpotenzial attestiert.

Wespenbussard: Von der Art liegen zwei Beobachtungen aus dem UG vor, eine davon im Planungs- und eine im Prüfraum. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz im Jahr 2022 befand sich im Schlosspark Obersiebenbrunn in einer Entfernung von mehr als 1 km zur nächstgelegenen WEA. Aufgrund der geringen Nutzung des UG durch die Art wird von einem geringen Konfliktpotenzial für diese Art ausgegangen.

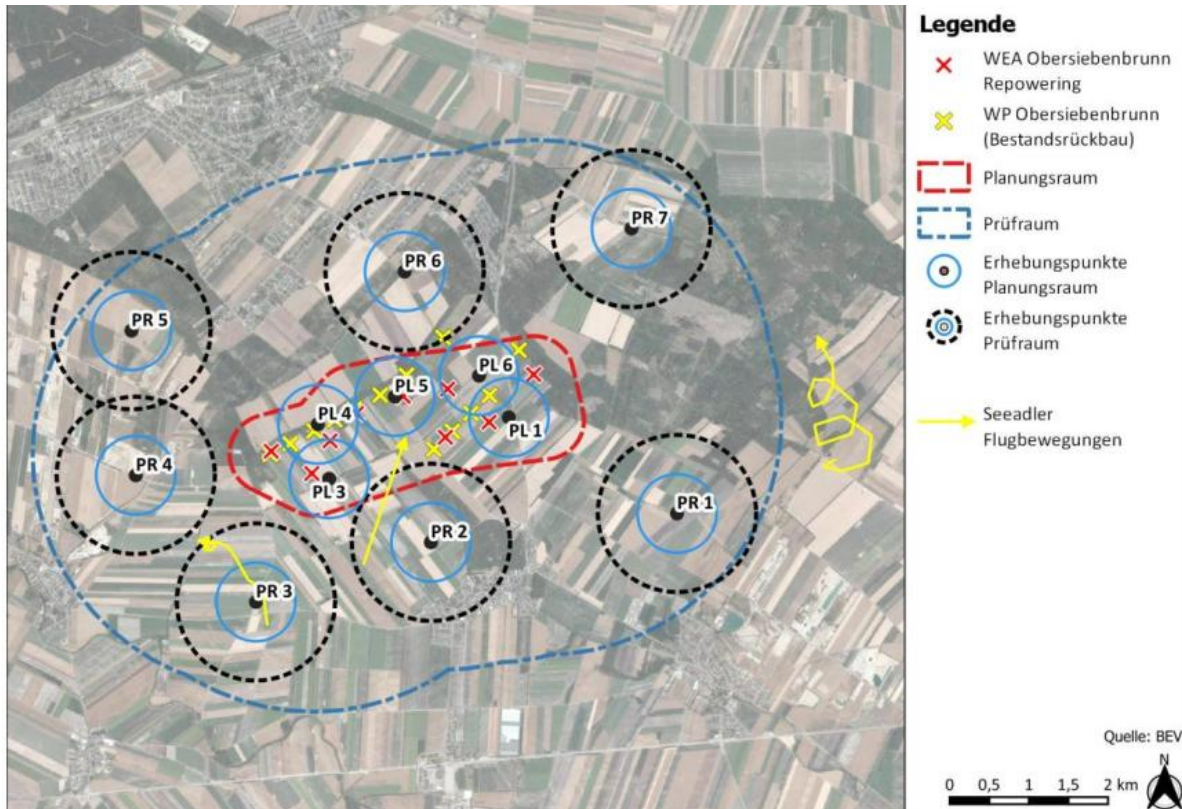


Abbildung 7: Darstellung der beobachteten Bewegungsmuster von Seeadlern während der systematischen Punkttaxierungen (exkl. Ergebnisse der Synchronerhebungen). Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 127.

Wiesenweihe: Aus dem UG liegen mehrere Beobachtungen von Wiesenweihen insbesondere während der Zugzeit vor. Weder aus dem Jahr 2022 noch 2023, wo auch eine Schwerpunktkartierung für diese Art stattfand, liegen konkrete Hinweise auf ein Brutgeschehen vor. Die Art nutzt das UG damit während des Durchzuges oder auch zur Nahrungssuche. Aufgrund der bodennahen Jagdweise ist die Wiesenweihe einem geringen Kollisionsrisiko ausgesetzt, weshalb insgesamt von einem geringen Konfliktpotenzial für diese Art ausgegangen wird.

Ziegenmelker: Im Zuge der Erhebungen gelangen zwei Nachweise der Art innerhalb der sog. Großen Remise, einem Waldgebiet östlich der Eingriffsbereiche. Da sich die Art „*vorwiegend innerhalb von Waldgebieten*“ aufhält, wird von einer geringen Eingriffswirkung für die Art ausgegangen.

Zusammenfassend wird für die Bauphase die Eingriffsintensität mit „gering“ bewertet, da von keinen Bestandesverlusten auszugehen ist. „*Etwaige Veränderungen der Raumnutzung sind möglich, wobei die Lebensraum- und Bestandesgröße sich nicht wesentlich verändern sollte*“. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen „*geringe verbleibende Auswirkungen*“ zu erwarten.

In der Betriebsphase wird eine geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt, zumal für „*fast alle prioritären windkraftrelevanten Vogelarten*“ der von BirdLife (2021) empfohlene Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA eingehalten wird und auch die Nutzungsintensität der meisten Arten als gering eingestuft wird. Die über die Jahre erfolgte Verdichtung der WEA im Projektgebiet sowie dessen Umgebung scheint „*bisher keine erheblichen negativen Auswirkungen zu haben*“. Einzelne Arten wie etwa der Rotmilan haben sich zudem neu im Nahbereich bestehender Anlagen angesiedelt. Die hohe Bestandesbelastung aufgrund der in Betrieb befindlichen Anlagen wird durch das vorliegende Repowering „*nicht maßgeblich erhöht*“, weshalb unter Berücksichtigung der Maßnahmen auch eine geringe Resterheblichkeit verbleibt.

Für die Erfassung der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) erfolgte eine flächige Begehung des UG im Frühjahr 2022. Zusätzlich wurde eine Datenbankabfrage durchgeführt. Innerhalb des UG kommen lt. UVE-FB 18 Arten vor, wobei fünf davon auch tabellarisch gelistet werden, zudem diesen Arten eine Projektrelevanz zugesprochen wurde (Tabelle 9).

Tabelle 9: Nachgewiesene und projektrelevante Säugetierarten im UG. Arten, welche in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet sind, sind unterstrichen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 144.

| Art Deutsch | Art Latein | RL Ö | ! für NÖ | FFH- Anhang | Vorkommen im Untersuchungsgebiet | Kernlebensräume |
|--------------------|------------------------------|---------|----------|----------------|--|--|
| Maulwurf | <i>Talpa europaea</i> | NT | | | Nachgewiesen im Bereich von Windschutzgürteln | Landwirtschaftliche Brachen, Randbereiche von Gehölzstrukturen |
| Feldhase | <i>Lepus europaeus</i> | NT | | | Verbreitet und häufig m Untersuchungsgebiet | Gesamtes Untersuchungsgebiet |
| <u>Feldhamster</u> | <i>Cricetus cricetus</i> | VU | | IV | Altbaue im Bereich von Windschutzgürteln | Landwirtschaftliche Brachen, Randbereiche von Gehölzstrukturen |
| Rothirsch | <i>Cervus elaphus</i> | LC | | | Einstandsflächen v.a. im Osten des Untersuchungsraumes | Große Waldflächen im Osten; Wildkorridor |
| <u>Ziesel</u> | <i>Spermophilus citellus</i> | EN | X | II, IV | Kein Vorkommen im Untersuchungsraum | |

Gem. NÖ-Artenschutzverordnung geschützte Arten werden nachfolgend zusammenfassend bewertet.

Ziesel: Die Art konnte im Rahmen der Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Ein Literaturnachweis befindet sich im Bereich der Kabeltrasse. Die Verlegung des Erdkabels erfolgt in diesem Bereich nahezu ausschließlich innerhalb einer bestehenden Schotterstraße, weshalb keine Auswirkungen auf die Art erwartet werden.

Feldhamster: Basierend auf der durchgeführten Erhebung sowie der Literaturrecherche liegen keine Hinweise auf ein rezentes Vorkommen dieser Art innerhalb des UG vor.

Innerhalb an die Eingriffsflächen angrenzenden Windschutzstreifen konnten jedoch an drei Standorten (WEA OS-R-02, R-04 und R-08) insgesamt vier alte Baueingänge dokumentiert werden. Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des UG wird die Bedeutung der Fläche für projektrelevante wildlebende Säugetiere als „gering“ eingestuft.

Die Eingriffe in der Bauphase umfassen Lebensraumverluste sowie Störungen durch die durch Bauarbeiten ausgelösten Emissionen von Lärm und Licht, in der Betriebsphase beschränken sich die Eingriffe auf Lebensraumverluste im Umfeld um die WEA. Aufgrund vergleichsweise geringer temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie bestehenden Ausweichmöglichkeiten wird die Eingriffsintensität mit „gering“ eingestuft. Basierend auf der geringen Sensibilität verbleibt sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Die Untersuchungen zum Nachweis der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgten mittels eines Gondelmonitorings. Dazu wurde im Zeitraum zwischen 19.04.2022 und 10.01.2023 an einer bestehenden WEA des WP Obersiebenbrunn ein Batcorder an einer Gondel montiert. Der Fokus richtete sich im Wesentlichen auf die Nachweise windkraftsensibler Arten. Auswirkungen auf bodennah aktive Arten wurden im Vorhinein für die Betriebsphase ausgeschlossen. Wie der Tabelle 10 entnommen werden kann, wurden im Rahmen der Erhebungen zumindest 11 Fledermausarten nachgewiesen. Da nicht alle Arten akustisch auf Artniveau unterschieden werden können, wurden auch Artenpaare mitberücksichtigt. Die höchste Fledermausaktivität im UG wurde in den Monaten August und September gemessen (Abbildung 8). Während die Fledermausaktivität in den Monaten Juni bis August stark an den Sonnenuntergang gekoppelt ist, verlagerte sich der Aktivitätsbeginn im Spätsommer und Herbst bereits auf den frühen Abend bzw. Nachmittag. Wie der Abbildung 8 zu entnehmen ist, wurde die höchste Aktivität im August gemessen, wobei in einzelnen Nächten bis zu 270 Rufaufzeichnungen gelangen.

Tabelle 10: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten des UG. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 153 f.

| Fledermausart | Wiss. Name | RL IUCN | RL Ö | NÖ | FFH | Literatur = 10 km |
|-----------------------|--------------------------------------|---------|-------|----|--------|-------------------|
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | LC | NE | | IV | x |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | LC | VU | 1 | IV | x |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilsoni</i> | LC | LC | | IV | |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | LC | VU | | IV | x |
| Zweifarbflfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | LC | NE | | IV | |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | LC | DD * | | IV | |
| Weißbrandfledermaus | <i>Pipistrellus kuhlii</i> | LC | VU ** | | IV | |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | LC | NE | | IV | |
| Alpenfledermaus | <i>Hypsugo savii</i> | LC | EN | | IV | |
| Plecotus sp. | <i>Plecotus sp.</i> | LC | LC | | IV | x |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | NT | VU | X | II, IV | |
| Langflügelfledermaus | <i>Miniopterus schreibersii</i> | VU | RE | X | II, IV | |
| Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | LC | VU | 1 | IV | x |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | LC | NT | | IV | x |
| Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | LC | LC | X | II, IV | x |
| Kleines Mausohr | <i>Myotis blythii/ M. oxygnathus</i> | LC | CR | X | II, IV | x |

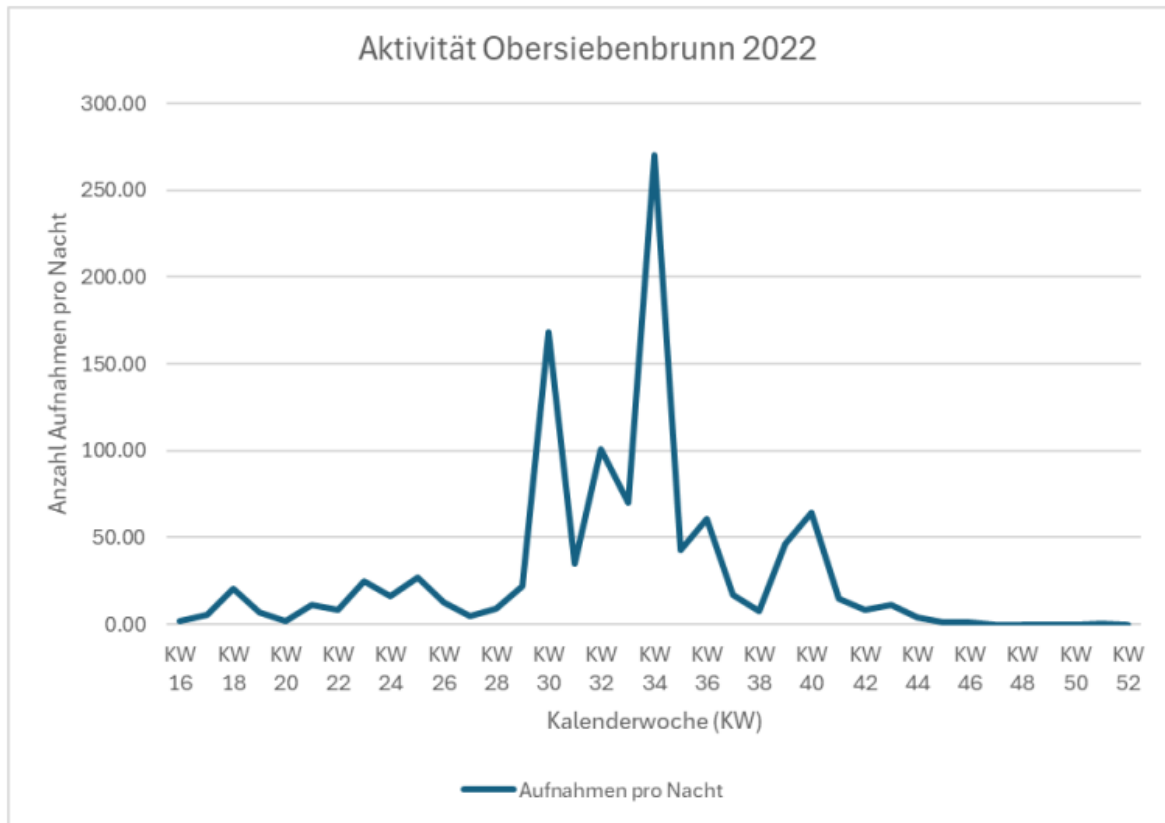


Abbildung 8: Darstellung der Fledermausaktivität im Zeitraum April 2022 bis Jahresende. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 157.

Die Aktivität der Fledermäuse ist zudem stark an die vorherrschenden Temperaturen (grafische Darstellungen getrennt nach Monaten sind dem UVE-FB zu entnehmen) sowie Windgeschwindigkeit gekoppelt (Abbildung 9). Daraus geht hervor, dass 90 % der Fledermausaktivität unter einer Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s stattfindet.

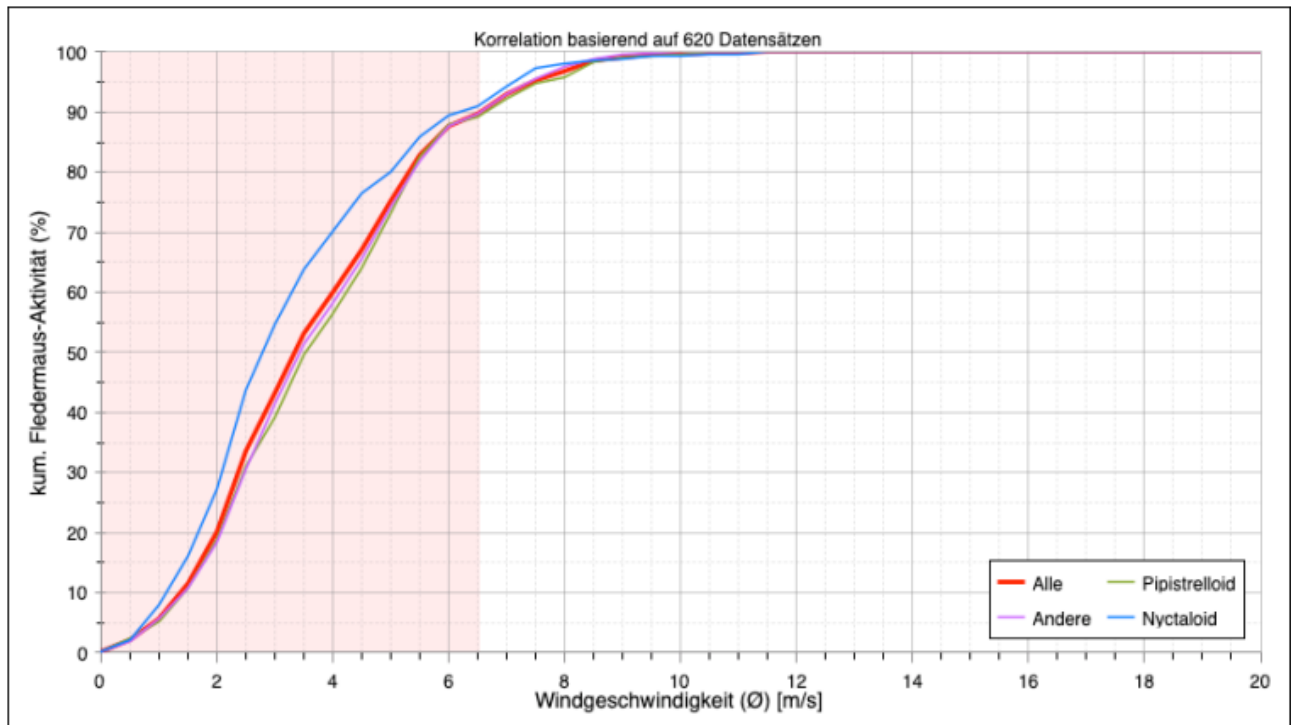


Abbildung 9: Korrelation der Fledermausaktivität mit der Windgeschwindigkeit am Standort Obersiebenbrunn im Jahr 2022. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 162.

Für die Gruppe der Fledermäuse stellen Kollisionen mit den Rotorblättern die relevantesten negativen Auswirkungen dar, wobei davon insbesondere Arten betroffen sind, die im freien Luftraum jagen. In der Bauphase kann es theoretisch auch zu Eingriffen in Quartiere kommen, woraus ebenfalls negative Auswirkungen resultieren können. Dies ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall, da durch die kleinräumigen Rodungen keine potenziellen Quartierbäume betroffen sind.

In der Betriebsphase wird daher zur Reduktion des Kollisionsrisikos ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus basierend auf der im UG erhobenen Fledermausaktivität umgesetzt (TIER_NATSCH_VME_BET_02). Unter Berücksichtigung dieses Abschaltalgorithmus gehen die UVE-FB Ersteller von einer geringen Eingriffserheblichkeit auf die Gruppe der Fledermäuse aus.

Gutachten:

Die im Befund dargestellte Situation ist im Hinblick auf die Pflanzen plausibel und nachvollziehbar. Bei Projektumsetzung ist aufgrund der projektimmanenten und als wirksam beurteilten Maßnahmen TIER_NATSCH_VME_BAU_01 Ökologische Baubegleitung sowie TIER_NATSCH_VME_BAU_13 Verpflanzung von gefährdeten/geschützten Pflanzentaxa nicht zu erwarten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen

Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden.

Die Tiergruppe der Heuschrecken und Tagfalter wurde lediglich an einem Tag im Juli erhoben. Zudem beschränkt sich die Erhebung lediglich auf die direkten Eingriffsbereiche, ein Untersuchungspuffer wurde nicht berücksichtigt. Die geringe Erfassungsintensität scheint aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Vorbelastung des Gebiets als vertretbar, erschwert jedoch die Beurteilung. Eine Beurteilungsfähigkeit ist aus folgenden Gründen dennoch gegeben:

- die Erhebung am 08.07.2023 fand unter optimalen Witterungsbedingungen statt
- das Gebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher relativ strukturarm
- die festgestellte Artenzusammensetzung ist plausibel

Der Großteil des Vorhabens findet auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen statt, dementsprechend sind in weiten Teilen die Bestände von seltenen, gefährdeten oder geschützten Insektenarten nicht betroffen. Die genaue Verortung aller wertgebenden Insektenarten kann aufgrund einer fehlenden planlichen Darstellung nicht nachvollzogen werden, im Teilgutachten werden dementsprechend nur textliche Beschreibungen für die Beurteilung herangezogen. Erwähnenswert sind insbesondere die Eingriffe im Bereich der Bestandsanlagen, die dort nachgewiesenen wertgebenden Arten werden deshalb nachfolgend vertieft betrachtet:

Karst-Weißling: Laut den textlichen Angaben scheint der Karst-Weißling zahlreiche potentielle Habitate im UG zu besiedeln. Aufgrund der Tatsache, dass der Karst-Weißling in den letzten Jahren eine deutliche Arealausweitung unterlaufen hat, ist eine Abstufung der Sensibilität plausibel. Unter der Berücksichtigung der Häufigkeit im Gebiet sowie den bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteilen sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Punktierte Zartschrecke: Laut den textlichen Beschreibungen im UVE-FB wurde die Art im Bereich von Gehölzstrukturen und Wäldern nachgewiesen. Angesichts der nur kleinflächigen Beanspruchungen von Gehölzen sowie den bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteilen (TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11) sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Kleine Beißschrecke: Laut den textlichen Angaben besiedelt die Kleine Beißschrecke zahlreiche Habitate im UG und wird als lokal häufig eingestuft. Die Abstufung der Sensibilität wird, wie bereits in der Vollständigkeitsprüfung erwähnt, bemängelt. Unter

Berücksichtigung der lokalen Häufigkeit der Art, den bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteilen sowie den zusätzlichen Maßnahmenauflagen (siehe Risikofaktor 32: Kapitel 8) sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art jedoch nicht zu erwarten.

Italienische Schönschrecke: Laut den textlichen Angaben besiedelt die Art im UG primär die Kranstellflächen der Bestandsanlagen. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile und den zusätzlichen Maßnahmenauflagen (siehe Risikofaktor 32: Kapitel 8) sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Östlicher Kreuzgrashüpfer: Die wertgebende Art wurde im Zuge der einmaligen Erhebung lediglich im südlichen Ende des UG nachgewiesen. Hier besiedelt sie die umliegenden Flächen einer Bestandsanlage und wurde auch im Bereich der Zuwegung nachgewiesen. Angesichts der geringen Erfassungstiefe kann ein Vorkommen auf weiteren potenziell geeigneten Habitaten nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile und den zusätzlichen Maßnahmenauflagen (siehe Risikofaktor 32: Kapitel 8) sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist nicht zu erwarten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Insektenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden. Wie bereits im UVE-FB erwähnt kommt es aufgrund der Schaffung von flächenmäßig größeren Kranstellflächen (rd. 2,3 ha) unterhalb der Windenergieanlagen zu einer Verbesserung (vgl. Risikofaktor 32 Fragestellung 1).

Aus dem UVE-FB geht hervor, dass systematische Erhebungen zu Amphibien und Reptilien lediglich im Zeitraum von April bis Mai stattgefunden haben. Nachteilig ist zudem der fehlende Einsatz von künstlichen Verstecken. Eine Beurteilungsfähigkeit ist aus folgenden Gründen dennoch gegeben:

- im UG sind keine potenziell bedeutenden Lebensräume für Amphibien vorhanden
- insgesamt wird das Gebiet landwirtschaftlich intensiv genutzt, somit sind auch für Reptilien lediglich Randstrukturen und die Bestandsanlagen von Bedeutung.

In Übereinstimmung mit den Angaben in der UVE sind bei den Amphibien keine Larvalhabitate beeinträchtigt, Gewässer und deren Uferbereiche werden grundsätzlich nicht beansprucht. Für potenzielle Amphibienwanderungen werden im Bedarfsfall Maßnahmen gesetzt (vgl. TIER_NATSCH_VME_BAU_06 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04). Angesichts der Vorbelastung des Gebietes und der damit verbundenen geringen Wertigkeit des Gebiets für Amphibien werden die Maßnahmen aus sachverständigen Sicht als ausreichend beurteilt. Im Fall der Reptilien sind in der Bauphase Lebensräume der Zau-

neidechse im Ausmaß von rund 2,15 ha betroffen (vgl. Risikofaktor 32 Fragestellung 1). Diesem Verlust stehen jedoch die mittelfristig entstehenden Habitate im Bereich der neuen WEA im Ausmaß von rd. 2,3 ha gegenüber. Um die verbleibenden temporären Qualitätsverluste der Lebensräume zu vermindern, sind aus sachverständigen Sicht Präzisierungen beziehungsweise Ergänzungen der vorgesehenen Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu Frage 8, Risikofaktor 32). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Arten zu erwarten.

Für die Erfassung der im UG vorkommenden Vogelarten wurden unterschiedliche Erhebungsmethoden angewandt. Ein Fokus wurde dabei auf windkraftsensible Vogelarten gelegt. Die angewandten Methoden sind aus fachlicher Sicht ausreichend und entsprechen auch dem aktuellen Stand der Technik, zumal auch der Methoden-Leitfaden von BIRDLIFE (2021) berücksichtigt wurde. Wie nachvollziehbar im UVE-FB dargelegt, konnte der lt. Leitfaden geforderte Abdeckungsgrad von 70 % aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht abgedeckt werden. Etwaige Erfassungslücken wurden daher gem. Leitfaden-Empfehlung mittels Horstkartierungen in den Jahren 2022 und 2023 geschlossen. Aus sachverständiger Sicht sind – auch unter Berücksichtigung der eigenen Gebietskenntnisse aufgrund des durchgeführten Lokalausgangs – diese Ausführungen plausibel. Die gezielt zur Erhebung der Raumnutzung des Rotmilans durchgeführten Kartierungen sind aus fachlicher Sicht für eine Beurteilung ebenfalls ausreichend. Zusammenfassend ist der für die Erhebung der Vogelarten absolvierte Beobachtungsaufwand ausreichend und ergibt insgesamt ein vollständiges und schlüssiges Bild der örtlichen Avizönose.

Für die innerhalb der Eingriffsbereiche betroffenen Vogelarten Wachtel, Feldlerche, Neuntöter und Turteltaube sind unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der kleinräumigen, nur eine Fortpflanzungsperiode dauernden Eingriffe, keine erheblichen Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten. Dies gilt auch für die Betriebsphase, zumal die dauerhaften Flächenbeanspruchungen nur kleinräumig um die WEA-Standorte eintreten und die Lebensräume dieser Arten im Vergleich zum bereits durch WEA vorbelasteten Ist-Zustand als geringfügig beurteilt werden können. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit dieser Arten kann damit sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Von den gem. BirdLife-Leitfaden sowie auch Fachliteratur (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, BIRDLIFE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2025) insbesondere aufgrund des unter Umständen

hohen Kollisionsrisikos als windkraftsensibel eingestuftes Vogelarten kommen im Projektgebiet insgesamt 10 Arten vor. Es handelt sich dabei um die Arten Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan, Seeadler, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Mäusebussard, Wespenbussard sowie Sakerfalke. Von diesen Arten treten nachweislich Weißstorch, Kornweihe (zudem nur in den Wintermonaten), Wespenbussard und Sakerfalke nur sehr selten im UG auf. Auch die Arten Wiesenweihe, Schwarzmilan und Seeadler sind vergleichsweise seltene Nahrungsgäste innerhalb des UG. Ein adulter Seeadler wurde auch im Rahmen des eigenen Lokalaugenscheins knapp 300 m südöstlich der geplanten WEA OS-R-06 sitzend beobachtet. Die seitens BirdLife empfohlenen Abstände zu den Brutplätzen werden auch bei diesen Arten eingehalten. Deutlich häufiger treten die Arten Rohrweihe, Mäusebussard und Rotmilan innerhalb des UG auf, weshalb diese Arten nachfolgend vertieft betrachtet werden.

Rohrweihe: Die Art gilt aufgrund der hohen Balzflüge v.a. im Umfeld um den Brutplatz als kollisionsgefährdet. Innerhalb des UG tritt die Rohrweihe lediglich als Nahrungsgast auf. Durch die bodennahen Nahrungsflüge profitiert diese Art von der Erhöhung des Bodenabstandes (DÜRR, 2025b). Maßgebliche Auswirkungen auf die Art sind damit nicht zu erwarten.

Mäusebussard: Der Mäusebussard tritt, so wie generell im östlichen Flachland, auch im UG häufig auf. Diese Art zeigt keine Meidung bestehender WP und gilt auch deshalb als kollisionsgefährdete Art. In der aktuellen Kollisionsopferliste (DÜRR, 2025b), in der sämtliche Funde aus Europa dargestellt sind, belegt der Mäusebussard mit über 1280 tödlich kollidierten Individuen den zweiten Rang. Aus dem UG sind zwei Horststandorte – einer im Westen und einer im Süden (vgl. Abbildung 3) bekannt, welche jeweils knapp 500 m von der jeweils nächsten WEA entfernt liegen. Für das westliche Brutpaar erhöht sich die Entfernung der beiden WEA innerhalb des 1000 m Puffers befindlichen Anlagen zukünftig etwas, die Anzahl der Anlagen bleibt gleich. Für das im Süden gelegene Revier befinden sich derzeit ca. 3 WEA des WP Obersiebenbrunn innerhalb des 1000 m Radius um den Horststandort, zukünftig sind es ebenfalls drei WEA. Allerdings befinden sich fünf WEA eines anderen WP deutlich näher um den Horststandort. Das Revier ist daher bereits im Ist-Zustand deutlich vorbelastet. Bei der Betrachtung eines 1000 m Radius um die beiden bekannten Horststandorte des Mäusebussards kommt es damit durch das Repowering zahlenmäßig zu keiner Reduktion der Anzahl der WEA. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art von der Erhöhung der Bodenabstände profitieren wird, da Mäusebussarde ausschließlich bodennah jagen. Negativ wirkt die zukünftig deutlich vergrößerte, von

Rotorblättern überstrichene Fläche. Maßgebliche Auswirkungen auf die Art sowie insbesondere die beiden im Nahbereich brütenden Brutpaare lassen sich daraus unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht ableiten.

Rotmilan: Die Art konnte im Rahmen der systematischen Erhebungen mehrfach und teilweise häufig im UG nachgewiesen werden. Auch im Zuge des eigenen Lokalaugenscheins wurden zumindest zwei Rotmilan-Individuen im Gebiet beobachtet. Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, befinden sich zwei Horststandorte innerhalb eines zwei Kilometer Puffers um die Anlagenstandorte. Ein Horststandort nordwestlich der WEA OS-R-01 befindet sich dabei in einer Entfernung von weniger als 800 m zu einer geplanten Anlage. Der zweite bekannte Horststandort beim Schloss Obersiebenbrunn ist mehr als 1,5 km von der geplanten WEA OS-R-06 entfernt. Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass die im Rahmen der Punktbeobachtungen festgestellten Nachweisminuten bei den am nächsten zum Horststandort befindlichen Beobachtungspunkten PL3 und PL4 im Jahr 2022 (0,0 bzw. 0,8 Beob.min/Beob.h) deutlich unter jenen Werten lagen, welche beim PL5 (1,15 Beob.min/Beob.h) festgestellt wurden. Es ist daher naheliegend, dass sich dieser nordwestlich des UG befindliche Horststandort erst im Jahr 2023 etabliert hat. Da sich zudem weiter westlich des Beobachtungspunktes PL4 noch ein weiterer Anlagenstandort befindet, war unklar, inwieweit dieser Standort für dieses Brutpaar sowie auch für etwaige Jungvögel dieses Paares ein erhöhtes Kollisionsrisiko darstellt. Aus diesem Grund wurde durch die UVE-FB Ersteller im Jahr 2024 eine eigene Raumnutzungsanalyse mit dem Fokus auf die brutzeitliche Aktivität dieses Rotmilan-Paares erstellt. Die Ergebnisse, dargestellt in 250 m Quadranten, zeigen eine verstärkte Raumnutzung der im 1 km um den Horststandort liegenden Bereiche. Darunter fällt auch das Umfeld um die geplante Anlage OS-R-01. Interessanterweise weisen jedoch auch Bereiche weiter südlich als auch östlich des Horststandortes eine erhöhte Aktivität auf (vgl. Abbildung 6). Insbesondere bei jenen Quadranten mit erhöhter Aktivität, welche sich in Abständen von mehr als 1,5 km zum Horststandort befinden bleibt offen, von welchen Individuen diese Aktivität stammt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich im Bereich des Schlosses Obersiebenbrunn ein weiterer Rotmilan-Horst befindet und nicht auszuschließen ist, dass sich die Aktionsräume dieser beiden Reviere auch überlappen können. Wie aus den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse weiter hervorgeht, weisen die meisten Quadranten des bestehenden WP Obersiebenbrunn eine geringe Aktivität auf. Dies kann möglicherweise auch mit der dort vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zusammenhängen.

Aus der Literatur ist bekannt, dass Rotmilane einem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA unterliegen (Übersicht bei LANGGEMACH & DÜRR, 2025). Berücksichtigt man darüber hinaus sämtliche Gefährdungs- bzw. Todesursachen für den Rotmilan, zeigt sich, dass die Windkraftnutzung einen von vielen Gefährdungsfaktoren darstellt. Dieser verursacht nach bisherigen Erkenntnissen und in einer überregionalen Betrachtung keinen Bestandesrückgang der Art, weshalb der Einfluss der Windkraftnutzung auf die europäische Gesamtpopulation daher bis dato vernachlässigbar ist¹. Dies steht auch im Einklang mit Daten des Büros Rainer Raab basierend auf besenderten Rotmilanen, welche im Rahmen der Konferenz „wingspan“ 2024 präsentiert wurden². Die darin enthaltenen Daten zeigen auch auf Länderebene einen sehr geringen Einfluss der Windkraftnutzung auf die Gesamtmortalitätsrate des Rotmilans. In einer großräumigen Betrachtung ist daher durch das gegenständliche Vorhaben von keinen Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit des Rotmilans auszugehen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung mit Fokus auf das nächstgelegene Brutpaar erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Ergänzend zu den systematischen Erhebungen der UVE-FB Ersteller wurde im Rahmen des eigenen Lokalaugenscheins am 16.04.2025 ein hoch in Richtung Norden überfliegender Kaiseradler innerhalb des UG nachgewiesen. Erhebliche Auswirkungen auf die Art durch das geplante Vorhaben sind aufgrund fehlender Nachweise im Zuge der systematischen Erhebungen nicht zu erwarten. Zudem befinden sich die nächsten bekannten Brutstandorte deutlich weiter als drei Kilometer von den WEA-Standorten entfernt. Als weitere windkraftsensible Art tritt der Ziegenmelker (Nachtschwalbe) im nördlich bzw. östlich an das Projektgebiet angrenzenden Wald (Große Remise) auf. Die Art gilt lt. Literatur zwar nicht als kollisionsgefährdet, allerdings werden Radien zwischen 200 und 250 m um bestehende WEA gemieden (LANGGEMACH & DÜRR, 2025). Die beiden Nachweise befinden sich in einer Entfernung von rd. 600 und 1300 m zur bestehenden östlichsten WEA. Zukünftig würden sich diese Abstände auf eine Entfernung von rd. 1000 bzw. 1100 m verändern. Da sich durch den neuen Anlagenstandort der Abstand zum Wald an sich nicht wesentlich ändert bzw. reduziert und sich die Nachweise bereits derzeit deutlich

¹ BirdLife International: <https://datazone.birdlife.org/species/factsheet/red-kite-milvus-milvus>, abgefragt am 21.11.2025

² R. Raab, Mortality of the red kite in Europe, Powerpoint-Präsentation, Brüssel, 15.10.2024

außerhalb der lt. Literatur beschriebenen Meidungsdistanzen befinden, sind auf die Art keine maßgeblichen Auswirkungen durch das Repowering-Vorhaben zu erwarten.

Die Darstellung der Ergebnisse in Hinblick auf die im UG vorkommenden bzw. zu erwartenden Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) ist plausibel. In den direkten Eingriffsflächen konnten keine geschützten Arten nachgewiesen werden. Die im Gebiet gefundenen, nicht mehr aktiven Feldhamsterbaue befinden sich außerhalb der Eingriffsflächen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der Habitatausstattung sind aus fachlicher Sicht durch die Umsetzung des Vorhabens keine neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf geschützte Säugetierarten anzunehmen. Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit sind damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Die in den Einreichunterlagen dargestellte Methode zur Erfassung der Fledermausaktivität im Gebiet ist aus sachverständiger Sicht plausibel und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Insbesondere die Erhebung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe ermöglicht eine fachlich fundierte Beurteilung sowohl betreffend die im Gebiet zu erwartende Fledermauszönose als auch die Aktivität dieser Arten im Jahresverlauf in Abhängigkeit diverser abiotischer Faktoren wie insbesondere Windgeschwindigkeit und Temperatur. Die dargestellten Ergebnisse wurden zudem derart aufbereitet, sodass auch ein Vergleich mit anderen Vorhaben aus dem weiteren Umfeld möglich ist.

Es geht weiters plausibel hervor, dass durch die geplanten Rodungen keine potenziellen Quartierbäume betroffen sind. Potenzielle Quartierbäume, welche randlich an die Eingriffsflächen angrenzen, werden durch Abplankungen gesichert. Relevante Auswirkungen in der Bauphase sind demnach auf diese Artengruppe nicht zu erwarten.

Wie allgemein auch anhand zahlreicher Literatur belegt (Übersicht z.B. bei BARCLAY et al., 2017), spielt hinsichtlich Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse die Betriebsphase die wichtigste Rolle. Während der Aktivitätsphase der Fledermäuse kann es hier zu Tötungen, insbesondere ausgelöst durch Kollisionen bzw. Barotraumata kommen. Dabei sind insbesondere jene Artengruppen betroffen, welche vorwiegend im freien Luftraum jagen. Dies sind insbesondere Arten der Gruppe der Nyctaloiden sowie Pipistrelloiden. Arten, welche bodennah jagen, sind vor dem Hintergrund des sehr großen Bodenabstandes von rd. 90 m nicht betroffen (DÜRR, 2025a). Aus diesem Grund stellt ein auf die jeweilige Aktivität vor Ort abgestimmter Abschaltalgorithmus die aus heutiger Sicht beste Verminderungsmaß-

nahme für diese Tiergruppe dar (HEIDJE & BRINKMANN, 2018). Basierend auf den Ergebnissen im Rahmen des Gondelmonitorings wurde ein derartiger Abschaltalgorithmus auch seitens der UVE-FB Ersteller als Maßnahme in das Projekt mitaufgenommen. Als Grundlage für die Festlegung der Parameter diente dabei eine unpublizierte Arbeit von TRAXLER (2016). Aus sachverständiger Sicht ist dieser Algorithmus geringfügig anzupassen, um eine Störung des Bestandes bzw. der Entwicklungsfähigkeit der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten zu vermeiden. Diese Anpassungen werden fachlich wie folgt begründet:

- Die Abschaltungen umfassen derzeit den Zeitraum Juli bis Oktober; aus sachverständiger Sicht ist dabei auch der Juni zu inkludieren, da die in den Einreichunterlagen dargestellte Fledermausaktivität bzw. -intensität vergleichbar mit jener des Monats Oktober ist.
- Die Abschaltungen sind im ersten Betriebsjahr, in Kombination mit den anderen relevanten Parametern, unter einer Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s durchzuführen, da aus den Daten hervorgeht, dass 90 % der Fledermausaktivität unter diesem Wert stattfindet.

Es wird diesbezüglich auch auf die Frage 8 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Anpassung des Abschaltalgorithmus ist aus sachverständiger Sicht zusammenfassend weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine Störung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit der Fledermäuse zu erwarten.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Tierarten zu erwarten.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Bezüglich der im Zuge des Vorhabens im Detail beanspruchten Flächen bzw. Lebensräume wird auf die Befundung bzw. Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Gutachten:

Im Hinblick auf die vorhabensbedingte Tangierung von Biototypen wird auf die gutachterliche Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung

der Umweltmaßnahmen und ergänzender Auflagenvorschläge sind keine erheblichen Auswirkungen und keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen heimischer und v.a. wertgebender Pflanzenarten zu erwarten.

Wie bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 dargelegt, betreffen die temporären Flächenbeanspruchungen zu einem Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche keinen hochwertigen Tierlebensraum darstellen. Hochwertige Flächen in Form von Ackerbrachen und Ruderalfluren befinden sich im Bereich der bestehenden WEA. Diese Flächen sind vor allem für Insekten und Reptilien von Relevanz (vgl. Beantwortung Frage 2 Risikofaktor 32). Bestockte Flächen werden nur kleinflächig bzw. randlich beansprucht, sodass auch hier, unter Berücksichtigung der projektimmanenten und der seitens des naSV vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Risikofaktor 32 Kapitel 8), keine maßgebliche Beeinflussung der dort vorkommenden Tierarten durch den Lebensraumverlust zu erwarten ist. Dies gilt auch für die temporäre Flächenbeanspruchungen entlang der Kabeltrasse.

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 3,1 ha, wobei 2,6 ha davon landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen. Diese stellen aus tierökologischer Sicht keinen hochwertigen Lebensraum dar. Tierökologisch höherwertige Flächen in Form von Brachen, Ruderalfluren oder Gehölzen sind nur punktuell bzw. kleinräumig betroffen und umfassen in Summe rd. 0,4 ha. Maßgebliche Lebensraumverluste für die im UG vorkommenden Tierarten sind, auch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens des naSV vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Risikofaktor 32 Kapitel 8), nicht zu erwarten.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Gutachten:

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt ist beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der naSV unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens der naSV vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Sämtliche Anlagenstandorte befinden sich außerhalb ausgewiesener Europaschutzgebiete (ESG). Gemäß Vorhabensbeschreibung befinden sich im 10 km Umfeld um die WEA-Standorte das FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ sowie das nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (Abbildung 10).

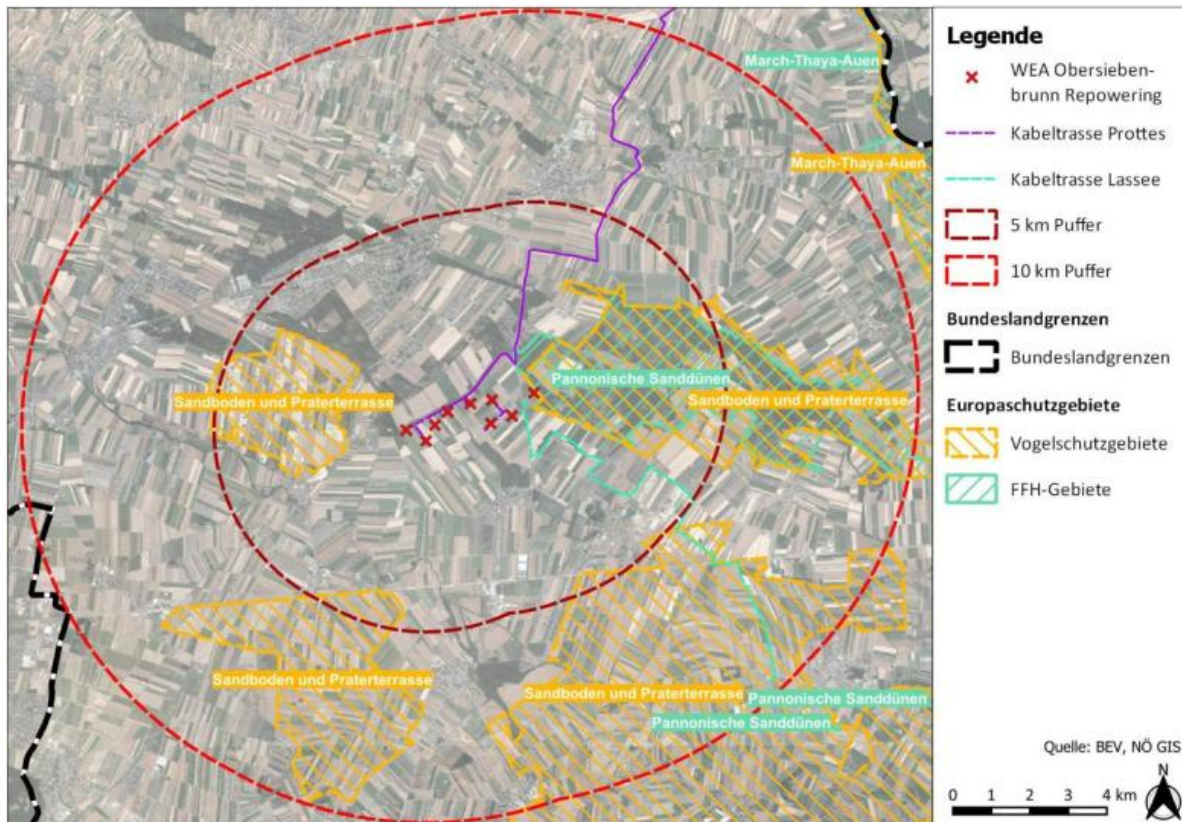


Abbildung 10: Darstellung der im 5 und 10 km Umfeld um die Anlagenstandorte situierten Europaschutzgebiete. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Biologische Vielfalt, S. 189.

Im UVE-FB Biologische Vielfalt werden die jeweiligen Schutzgüter für die beiden ESG aufgelistet und zu erwartende Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Nachfolgend werden diese aus Sicht der UVE-FB Ersteller zusammenfassend dargestellt. Hinsichtlich der detaillierten Auflistung der Schutzgüter wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

- Pannonische Sanddünen – Ausweisung nach der FFH-RL

Das Schutzgebiet ist randlich und kleinflächig durch die Verlegung der Kabeltrasse auf einer Länge von rd. 300 m betroffen. Tangiert wird hier ein artenarmer Straßenbegleitstreifen (erfasst als BT Ruderalflur), in welchem das Kabel verlegt wird. Erhaltungsziele des ESG werden durch das Vorhaben deshalb nicht beeinträchtigt, da sich die Eingriffsflächen

abseits von als Schutzgüter ausgewiesene Lebensräume befinden bzw. die Eingriffe derart kleinräumig und temporär sind, dass auch keine Schutzgüter betroffen sind.

- Sandboden und Praterterrasse – Ausweisung nach der VS-RL

Das ESG befindet sich in einer Entfernung von rd. 80 m zur geplanten Anlage WEA OS-R-09. Zudem wird das Schutzgebiet durch die Verlegung des Erdkabels auf einer Länge von rd. 5,5 km direkt berührt. In den Einreichunterlagen werden die einzelnen Erhaltungsziele tabellarisch aufgelistet und einer fachlichen Prüfung unterzogen, ob und falls ja, in welcher Form hier eine Beeinträchtigung dieser Ziele durch die Umsetzung des Vorhabens vorliegt. Aus dieser Prüfung geht hervor, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des ESG zu erwarten sind. Dies liegt in erster Linie daran, dass die direkten Eingriffe innerhalb des ESG nahezu ausschließlich innerhalb bestehender, unbefestigter Wege erfolgen. Zudem können Wirkungen von der im Nahbereich befindlichen WEA auf die Erhaltungsziele der Schutzgüter ausgeschlossen werden. Neben den Erhaltungszielen erfolgt in den Einreichunterlagen auch eine Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des ESG, wobei im Rahmen der tabellarischen Auflistung auch der jeweilige Erhaltungszustand angegeben ist (vgl. S. 199 ff). Für drei Arten, Rohrweihe, Großtrappe und Triel erfolgt zusätzlich noch eine vertiefende Prüfung. Zusammenfassend geht daraus hervor, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG zu erwarten sind. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Abstände von der nächstgelegenen WEA zu den relevanten Lebensräumen der meisten Schutzgüter durch das Vorhaben nicht verringert und zudem mehr als einen Kilometer beträgt. Die Entfernung zu wichtigen Lebensräumen der Großtrappe beträgt mehr als sieben Kilometer.

Im Zuge der Prüfung von Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende N-2000 Gebiete werden im UVE-FB Biologische Vielfalt auch kumulative Wirkungen mit benachbarten WP sowie anderen Vorhaben, wie im Umfeld befindliche Deponien sowie zweier Hochleistungsstrecken, betrachtet. Unter Berücksichtigung der positiven Bestandesentwicklung bzw. stabiler Bestände von Rotmilan, Kaiser- und Seeadler im Umfeld um das Vorhabensgebiet sowie auch darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass „wesentliche negative Beeinträchtigungen durch Windkraftvorhaben sowie auch durch andere Vorhabentypen um die Schutzgebiete nicht populationsrelevant negativ wirken“.

Gutachten:

Die in den Einreichunterlagen im Rahmen der Prüfung etwaiger Auswirkungen auf Euro-paschutzgebiete angeführten Schutzgebiete wurden aus sachverständiger Sicht mithilfe einer Web-GIS Abfrage des Landes Niederösterreich verifiziert³. Es konnten keine Abwei-chungen festgestellt werden. Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen auf die beiden im 10 km Umkreis befindlichen ESG aus sachverständiger Sicht überprüft. Neben etwai-gen Auswirkungen auf die Schutzgüter der jeweiligen ESG werden dabei auch die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. in den Managementplänen enthaltenen Erhaltungsziele berücksichtigt.

- Pannonische Sanddünen – Ausweisung nach der FFH-RL; direkte Berührung des Schutzgebietes durch die Kabeltrasse

Wie nachvollziehbar aus den Einreichunterlagen entnommen werden kann, verläuft die Kabeltrasse innerhalb des Schutzgebietes entlang der Landesstraße L 9. Insge-samt wird das Schutzgebiet auf einer Länge von rd. 300 m berührt. Erhebliche Auswirkungen auf die im SDB genannten Schutzgüter Donau Kammolch, Großer Eichenbock, Hecken-Wollafter, Russischer Bär, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter, Ziesel und Steppeniltis können ausgeschlossen werden, da aufgrund des Verlaufs der Kabeltrasse keine geeigneten Lebensräume für diese Arten berührt werden. FFH-Lebensraumtypen werden von der Kabeltrasse nicht tangiert; eine dahinge-hende Betroffenheit der Erhaltungsziele ist nicht gegeben.

- Sandboden und Praterterrasse – Ausweisung nach der FFH und VS-RL; direkte Be-rührung des Schutzgebietes durch die Kabeltrasse

Die Erhaltungsziele werden vollständig in den Einreichunterlagen dargestellt und hier aus Platzgründen nicht nochmals angeführt. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber wird darauf hingewiesen, dass neben der Erhaltung der im SDB gelisteten Vogelarten insbe-sondere auch die Erhaltung eines ausreichenden Maßes an störungsfreien, extensiv genutzten landwirtschaftlichen Offenflächen sowie Kiefernwälder und Heckenstrukturen als wesentliche Erhaltungsziele angeführt sind. Das Schutzgebiet wird, wie aus den Einreich-unterlagen nachvollziehbar entnommen werden kann, ausschließlich durch die

³ <https://atlas.noe.gv.at/>, abgefragt am 21.11.2025

Energieableitung auf einer Länge von 5,5 km direkt berührt. Die nächstgelegene, neu geplante WEA befindet sich in einer Entfernung von rd. 80 m zur westlichen Schutzgebietsgrenze. Derzeit beträgt der Abstand durch eine Bestandesanlage rd. 40 m, welche im Zuge des Repowering rückgebaut wird.

Neben als Schutzgütern definierten Vogelarten, welche innerhalb des UG brüten und durch die Verlegung der Kabeltrasse beeinträchtigt werden können (insbesondere Bodenbrüter), sind aufgrund der unmittelbaren Nähe einer WEA auch Arten betroffen, welche große Aktionsradien haben und lt. Literatur (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, BIRDLIFE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2025) als windkraftsensible Vogelarten eingestuft sind.

Dazu zählen Brachpieper, Kaiseradler, Triel, Ziegenmelker, Rohrweihe, Sakerfalke, Seeadler, Rotmilan und Großtrappe, welche in weiterer Folge genauer behandelt werden:

Brachpieper: Konkrete Angaben zu Brutpaaren sind weder in den Einreichunterlagen noch im Managementplan enthalten, allerdings gehen beide Quellen von nur wenigen Paaren aus. Potenziell ist die Art nur durch die Arbeiten der Energieableitung betroffen, allerdings kann aufgrund der geringen Population auch bereits der Verlust eines Brutpaares erhebliche Auswirkungen haben. Es erfolgt eine genauere Prüfung im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP).

Kaiseradler: Die nächsten Brutpaare der Art innerhalb des ESG befinden sich mehr als acht Kilometer von der nächstgelegenen WEA entfernt. Damit befindet sich der WP außerhalb des engeren, brutzeitlichen Aktionsradius. Hinzu kommt, dass die Art im Rahmen der umfangreichen Erhebungen in den Jahren 2022-23 nicht nachgewiesen wurde, was auf eine sehr niedrige Nutzung des UG hinweist. Im Rahmen zusätzlicher ornithologischer Erhebungen in der Brutperiode 2025 gelang nur ein Nachweis eines überfliegenden Individuums, so auch im Rahmen des eigenen Lokalausweises. Durch die temporären Arbeiten im Rahmen der Verlegung der Energieableitung sind keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen können zusammenfassend daher ausgeschlossen werden.

Triel: Eine potenzielle Gefährdung durch die Arbeiten im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse ist möglich, allerdings werden dadurch keine Lebensräume der Art berührt. Die bekannten Brutvorkommen sind zudem mehr als 1,7 km von der nächstgelegenen WEA entfernt, womit auch ein theoretisches Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Auswirkungen können zusammenfassend daher für den Triel ausgeschlossen werden.

Ziegenmelker (Nachtschwalbe): Für das ESG werden lt. Managementplan (MP) 15-25 Brutpaare angegeben. Die nächsten Vorkommen innerhalb des ESG befinden sich östlich der WEA OS-R-09 innerhalb der sog. Großen Remise. Die Abstände zu den im Rahmen der Kartierungen erbrachten Nachweisen betragen mehr als 600 m. Wie bereits oben beschrieben, gilt die Art lt. Literatur nicht als kollisionsgefährdet, allerdings werden Radien zwischen 200 und 250 m um bestehende WEA gemieden (LANGGEMACH & DÜRR, 2025). Da sich die Abstände zu den rezenten Vorkommen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich ändern, werden erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Art innerhalb des ESG ausgeschlossen.

Rohrweihe: Erhebliche Auswirkungen durch die Verlegung des Erdkabels können ausgeschlossen werden. Innerhalb des ESG brüten lt. MP 3-5 Brutpaare. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für einzelne zur Nahrungssuche einfliegende Individuen ist aufgrund des großen Bodenabstandes in Kombination mit dem bodennahen Suchflug nicht anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen können zusammenfassend daher für diese Art ausgeschlossen werden.

Sakerfalke: Der nächstgelegene Brutplatz des Sakerfalkens befindet sich mehr als fünf Kilometer vom Vorhaben entfernt, womit erhebliche Auswirkungen durch potenzielle Kollisionen mit dem gegenständlichen Vorhaben insbesondere unter Berücksichtigung der hohen bestehenden Vorbelastung im Umfeld ausgeschlossen werden können. Die Art ist nicht durch die Verlegung der Kabeltrasse betroffen.

Seeadler: Die Art ist lt. MP kein Brutvogel des ESG, allerdings ein Nahrungsgast. Potenzielle Kollisionen von nahrungssuchenden Individuen sind zwar nicht auszuschließen, allerdings sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltungsziele des ESG zu erwarten.

Rotmilan: Lt. MP (Stand 2021) beherbergt das ESG nur ein Brutpaar der Art, allerdings kann aufgrund der starken Bestandeszunahme des Rotmilans in den letzten Jahren mittlerweile von einem höheren Bestand ausgegangen werden. Die aus dem 3 km Umfeld bekannten Rotmilan-Horste bzw. Reviere befinden sich nicht innerhalb des ESG. Potenziell aus dem ESG zur Nahrungssuche einfliegende Individuen unterliegen zwar einem Kollisionsrisiko, erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungsgrad der Art innerhalb des ESG können jedoch ausgeschlossen werden.

Großstrappe: Innerhalb des ESG liegt der Bestand der Art bei rd. 5-7 reproduzierenden Individuen (Stand 2021). Die wichtigsten Einstandsgebiete der Art innerhalb des ESG liegen, wie anhand einer Karte aus den Einreichunterlagen hervorgeht, in einer Entfernung

von mehr als sechs Kilometern vom WP entfernt. Erhebliche Auswirkungen auf diesen Bestand durch Kollisionen können damit ausgeschlossen werden. Ebenso jene durch die temporären Eingriffe durch die Verlegung der Kabeltrasse, wenngleich Störungen dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Diese sind jedoch vergleichbar mit jenen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Für alle anderen Schutzgüter können erhebliche Auswirkungen auf den jeweiligen Bestand durch die Umsetzung des Vorhabens im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Arten, welche entweder lt. Literatur nicht bzw. kaum durch Kollisionen mit WEA betroffen sind (z.B. Hohltaube, div. Spechte, Bienenfresser), kein rezentes Vorkommen im UG bekannt ist (z.B. Adlerbussard) sowie um bodenbrütende Vogelarten, welche im Schutzgebiet häufig vorkommen (z.B. Feldlerche, Steinschmätzer).

Hinsichtlich kumulativer Wirkungen und daraus potenziell resultierender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter des Schutzgebietes geht aus den Einreichunterlagen nachvollziehbar hervor, dass dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus sachverständiger Sicht ist dies insbesondere vor dem Hintergrund plausibel, dass das UG bereits durch zahlreiche WEAs vorbelastet ist und das gegenständliche Vorhaben zu einer Reduktion der Gesamtzahl an WEA führt. Die Entfernung von WEAs zu den beiden Schutzgebieten ändert sich durch die Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich, tendenziell rücken mit Ausnahme einer Anlage die neuen WEA von den Schutzgebietsgrenzen ab. Demgegenüber steht jedoch die zukünftig deutliche Vergrößerung der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche, was für einzelne Arten zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos führen kann. Dies ist bereits durch eine aktuelle Studie betreffend den Rotmilan belegt, allerdings profitiert diese Art im Gegenzug von der damit einhergehenden Erhöhung des Bodenabstandes (ŠKRÁBAL et al., 2025). Für andere Greifvogelarten liegen dazu noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse diesbezüglich vor. Derzeit ist jedoch evident, dass viele Bestände der als Schutzgüter definierten Vogelarten, insbesondere etwa Rotmilan, Kaiser- und Seeadler aber auch die Großtrappe in den letzten Jahren positive Bestandstrends aufweisen (Übersicht u.a. bei TEUFELBAUER et al., 2023), sodass erhebliche Beeinträchtigungen auf Populationsniveau durch die Errichtung von WP in diesem Raum auch in Kombination mit dem aktuellen Vorhaben derzeit ausgeschlossen werden können.

Exkurs Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) – ESG Sandboden und Praterterrasse

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Direkte Eingriffe in das ESG beschränken sich auf die Verlegung des Erdkabels, welches mittels Pflugverfahren ausschließlich im Bereich bestehender Schotterwege erfolgt. Erhebliche Eingriffe in die als Erhaltungsziele genannten Lebensräume können damit ausgeschlossen werden. Potenziell können vom Vorhaben jedoch einzelne als Schutzgüter ausgewiesene Vogelarten betroffen sein. Es betrifft hierbei den Brachpieper, deren Lage der rezenten Brutvorkommen nicht bekannt sind, sowie die Großtrappe. Unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme (vgl. Frage 7) ist das Vorhaben mit sämtlichen Erhaltungszielen des ESG Sandboden und Praterterrasse verträglich.

2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Siehe auch Beantwortung der Frage 1; das Gebiet wird temporär durch die Verlegung des Erdkabels auf einer Länge von rd. 5,5 km beeinträchtigt.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Aufgrund des zeitlich begrenzten und linienförmigen Eingriffes ist die positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) weiterhin gewährleistet.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeiteinschränkung) wird weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Zumal sich die Verlegung der Kabeltrasse ausschließlich im unmittelbaren Nahbe-

reich bestehender Schotterwege befindet, werden keine Entwicklungsflächen beeinträchtigt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung kann aufgrund der Erdverlegung ausgeschlossen werden.

6. *Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegroaler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?*

Projektintegrale Maßnahmen beschränken sich auf eine Bauzeiteinschränkung bei einer geplanten Bachquerung des Stempfelbaches. Hier wird, sofern eine Spülbohrung erforderlich ist, diese zum Schutz der Amphibien außerhalb der Monate März bis Mai durchgeführt. Aus ornithologischer Sicht greift diese Maßnahme etwas zu kurz, weshalb diese Bauzeiteinschränkung auch auf die Vogelbrutzeit ausgeweitet wird (siehe Beantwortung Frage 7).

7. *Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegroalen Maßnahmen weiterhin möglich?*

Zur Vermeidung potenzieller Auswirkungen auf bodenbrütende Vogelarten innerhalb des ESG – Störung durch die Arbeiten sowie direkte Beeinträchtigung potenzieller Gelege – insbesondere des Brachpiepers aber auch die Großtrappe sowie anderer Bodenbrüter des Agrarlandes, ist die geplante Verlegung des Erdkabels innerhalb des ESG außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. Juli durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Erreichung der Erhaltungsziele weiterhin möglich.

4. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Befund:

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgte in einem eigenen Kapitel. Vor der eigentlichen Prüfung erfolgt eine fachlich-rechtliche Definition der prüfrelevanten Tatbestände Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie des Störungsverbots. Diese Prüfung wurde dabei auf Artniveau für jede der im UG nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden geschützten Tier- bzw. Pflanzenart durchgeführt, wobei projektimmanente Maßnahmen bereits mitberücksichtigt wurden. Aus Sicht der UVE-FB-Ersteller kommt es unter Berücksichtigung der Maßnahme bei keiner der im UG vorkommenden Tier- sowie Pflanzenarten zu einer Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

Gutachten:

Die im Rahmen der Einreichung durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend. Die Italienische Schönschrecke wurde bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Insekten nicht berücksichtigt. Aufgrund der mit den anderen Heuschreckenarten vergleichbaren ökologischen Ansprüche ist die Beurteilung der Verbotstatbestände dennoch plausibel.

Die eigene Prüfung der Verbotstatbestände beschränkt sich auf Gildenniveau. Wenn fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung im vorliegenden TGA auch auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) **Tötungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL):
Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden TGA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf

folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Fachliteratur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Freilanduntersuchungen, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|--------------------------------------|---|---|
| Insekten (Heuschrecken/Tagfalter) | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • In der Bauphase unter Berücksichtigung eines Auflagenvorschlages (Umsiedlung wertgebender Heuschrecken) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben • Eingriffe in der Bauphase vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten |
| Herpetofauna | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Bauzeiteinschränkung und situationsbedingte Errichtung von Amphibienschutzzäunen im Bereich von Gewässern • Eingriffe in der Bauphase vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Reptilienarten • Sämtliche Eingriffsflächen werden vor Baubeginn kontrolliert und auf besiedelten Teilflächen findet eine Absiedlung |

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|-------------------------------------|---|--|
| | | <p>statt</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten |
| Vögel | <p>Bauphase: nein Betriebsphase: ja</p> | <ul style="list-style-type: none"> In der Bauphase unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlags hinsichtlich der Bauzeiteinschränkung während der Verlegung des Erdkabels kein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko gegeben In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von zumindest rd. 90 m, daher Unterfliegen insbesondere für bodennah jagende Weihen gefahrlos möglich Einhaltung der seitens BirdLife Österreich empfohlenen Mindestabstände zu bekannten Horststandorten der meisten Großgreifvögel wie z.B. Kaiseradler, Seeadler, Schwarzmilan Abstand eines Horstes des Rotmilans innerhalb einer lt. Literatur kritischen Distanz. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für dieses Brutpaar kann damit nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird. |
| Säugetiere (exkl. Fle- dermäuse) | <p>Bauphase: nein Betriebsphase: nein</p> | <ul style="list-style-type: none"> Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen |

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|-------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Einreichunterlagen erfolgt eine Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten |
| Fledermäuse | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig (rd. 0,4 ha) • Durch Rodungen sind keine potenziellen Quartiere betroffen • In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos, insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelloiden, Einsatz eines Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort • Großer Bodenabstand von rd. 90 m, dadurch Gefahr durch Kollisionen für bodennah aktive Fledermäuse sehr gering |

b) **Störungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021). Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|--------------------------------|---|--|
| Insekten | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • Schaffung von Ersatzlebensräumen • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinflächigen Eingriffe nicht zu erwarten |
| Herpetofauna | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Schaffung von Ersatzlebensräumen für Reptilien vorgesehen • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten |
| Vögel | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumqualität im Bereich der Eingriffsflächen für viele Arten aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung gering • Bestehende Vorbelastung durch in Betrieb befindlichen WP • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten • In der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge keine Auswirkungen auf Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten |
| Säugetiere (exkl. Fledermäuse) | Bauphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb |

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|-------------|---|--|
| | Betriebsphase: nein | der Eingriffsflächen nachgewiesen |
| Fledermäuse | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig • Keine Quartiere betroffen • Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten • Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben |

c) Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätte zurückkehrt (EK, 2021, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|-------------|---|--|
| Insekten | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • Unter Berücksichtigung eines zusätzliche Auflagenvorschlages werden temporär ausreichend Ersatzlebensräume geschaffen |

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|--------------------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig ist eine Zunahme hochwertiger Habitatflächen zu erwarten (größere Stellflächen) |
| Herpetofauna | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlages werden geeignete Ersatzlebensräume geschaffen • Mittelfristig ist eine Zunahme hochwertiger Habitatflächen zu erwarten (neue WEA) |
| Vögel | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe im Umfeld um die Anlagenstandorte • Erforderliche, kleinräumige Rodungen finden aufgrund projektimmanenter Maßnahme (Einschränkung Rodungszeitraum) außerhalb der Vogelbrutzeit statt • Durch Rodungen sind Arten betroffen, welche in der Regel alljährlich neue Nester bauen • Für bodenbrütende Vogelarten unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahme nicht erfüllt • In der Betriebsphase nicht relevant |
| Säugetiere (exkl. Fledermäuse) | Bauphase: nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn als projektimmanente Maßnahme vorgesehen • In der Betriebsphase nicht relevant, da keine großflächigen Eingriffe |
| Fledermäuse | Bauphase: | <ul style="list-style-type: none"> • Rodungen sehr kleinräumig |

| Artengruppe | Erfüllung des Tatbestandes möglich | Begründung |
|-------------|------------------------------------|--|
| | nein Betriebsphase: nein | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Quartierbäume betroffen • In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich |

Wie oben tabellarisch dargelegt, kann, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für die allermeisten der im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden. Für den Rotmilan ist dies aufgrund der Lage eines Brutplatzes innerhalb der lt. Fachliteratur kritischen Distanz nicht möglich, weshalb für diese Art eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt wird.

Exkurs Artenschutzprüfung

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist insbesondere der Rotmilan (*Milvus milvus*) betroffen, da sich ein bekannter Horststandort im Abstand von weniger als 800 m und damit innerhalb der lt. Fachliteratur kritischen Entfernung von 1.200 m (Bundesnaturschutzgesetz Deutschland) bzw. 1.500 m (BirdLife Österreich) befindet.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Wie oben ausgeführt, zählt der Rotmilan zu den windkraftsensiblen Vogelarten, da er einerseits keine Meidung gegenüber WEA zeigt und zudem anfällig für Kollisionen ist (Übersicht bei LANGGEMACH & DÜRR, 2025). Die Art und insbesondere deren Flugverhalten gilt auch aufgrund dieses hohen Konfliktpotenzials als sehr gut erforscht. Insbesondere die Verfügbarkeit zahlreicher besonderer Individuen ermöglicht gute Analysen über deren Flugverhalten. PFEIFFER & MEYBURG (2022) untersuchten in einer mehrjährigen Studie die Flughöhen von insgesamt 29 Rotmilan-Individuen und stellten dabei fest, dass 56 % der Ortungen in niedrigen Höhen zwischen 5 und 60 m über Grund lagen. Bereiche darüber wurden vor allem zum Überwinden größerer Entfernungen aufgesucht. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch ASCHWANDEN et al. (2024), welche 75 % der Lokalisierungen unterhalb von 78 m nachgewiesen haben. Vor diesem Hintergrund scheint es naheliegend, dass das Kollisionsrisiko für den Rotmilan bei

größerem Bodenabstand abnimmt. LANGGEMACH & DÜRR (2025) weisen allerdings unter Berücksichtigung der Zunahme von Kollisionsopferfunden bei höheren Anlagen darauf hin, dass „*die These, WEA würden aus dem Flugbereich der Rotmilane „herauswachsen“ und damit das Risiko mit höheren WEA abnehmen*“ nicht bestätigt werden kann. In dieser Zusammenschau der Kollisionsopferfunde geht jedoch nicht klar hervor, wie sich der Bestand der Anlagen verändert hat, ob die Vergleichszeiträume ähnlich gewählt wurden und wie sich die Bestände des Rotmilans in diesen Regionen entwickelt haben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland lokale Unterschiede zwischen Regionen mit Bestandeszunahmen bzw. -abnahmen gibt (GRÜNEBERG & KARTHÄUSER, 2019). Eine aktuelle Arbeit von ŠKRÁBAL et al. (2025) kommt, basierend auf einem Datensatz von 41 besenderten Individuen im Zeitraum zwischen 2013 und 2023 zum Ergebnis, dass der Bodenabstand sowie der Rotorblattdurchmesser die beiden wichtigsten Variablen zur Beschreibung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan darstellen. Je größer der Rotordurchmesser und je kleiner der Bodenabstand, desto höher war auch das Kollisionsrisiko. Die meisten Kollisionen wurden dabei während des Frühlings- und Herbstzuges festgestellt. Die Autoren stellen weiters fest, dass dies auch mit dem bekannten Flugverhalten und der vorwiegenden Nutzung niedriger Flughöhen im Einklang steht (siehe dazu auch bei SCHAUB et al., 2024). Zusammenfassend kommen die Autoren zum Schluss, dass höhere WEA mit entsprechend größerem Bodenabstand das Kollisionsrisiko für den Rotmilan senken, eine gleichzeitige Erhöhung des Rotorblattdurchmessers diese positiven Effekte jedoch wieder zunichtemacht (ŠKRÁBAL et al., 2025). Für das gegenständliche Vorhaben bedeutet dies zusammenfassend:

- Der Bereich um die geplanten WEA OS-R-01 befindet sich innerhalb des vom nächstgelegenen Brutpaar mit erhöhter Aktivität genutzten Bereiches. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für das Brutpaar ist daher erwartbar, auch wenn die Bestandesbelastung durch bestehende WEA (siehe unten) als sehr hoch einzustufen ist.
- Der neue Anlagenstandort befindet sich unmittelbar neben einer bestehenden WEA, welche demontiert wird: Die Anzahl an WEA bleibt daher gleich; dies ist grundsätzlich neutral zu beurteilen.
- Innerhalb des 1500 m Radius um den Horststandort befinden sich derzeit 13 WEA. Durch das Vorhaben reduziert sich die Anzahl an WEA um eine Anlage auf zukünftig 12 WEA: die Arbeit von ŠKRÁBAL et al. (2025) zeigt, dass sich durch eine

reduzierte WEA-Dichte kein signifikanter positiver Effekt für den Rotmilan ableiten lässt.

- Die neue WEA hat einen um rd. 12 m höheren Bodenabstand als die bestehende Anlage: die Erhöhung des Bodenabstandes ist positiv zu bewerten, kann jedoch, wie auch unten dargelegt, die gleichzeitige Erhöhung des Rotordurchmessers um 101 m nicht kompensieren (ŠKRÁBAL et al., 2025)
- Der Rotordurchmesser erhöht sich von derzeit 71 m auf zukünftig 172 m: es geht aus der Literatur hervor, dass eine Vergrößerung des Rotordurchmessers mit einer Vergrößerung des Kollisionsrisikos einhergeht (ŠKRÁBAL et al., 2025).

Es ist zusammenfassend ohne Berücksichtigung von Maßnahmen daher von einer Erhöhung des Lebensrisikos für das ansässige Rotmilan-Brutpaar auszugehen.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Eine Beeinträchtigung des bekannten Horststandortes durch die Umsetzung des Vorhabens ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben. Dies kann damit begründet werden, dass es zu keinen direkten Eingriffen im Nahbereich des Horststandortes kommt, da der Abstand der Baustellenflächen zum Horststandort mehr als 750 m beträgt, zwei in Betrieb befindliche WEA deutlich näher als die neu geplante WEA bestehen und die Art bereits derzeit durch den Betrieb einer WEA des WP Obersiebenbrunn beeinträchtigt ist. Der Horststandort war zudem bis dato nur im Jahr 2023 erfolgreich besetzt. Im Jahr 2024 konnte dort keine erfolgreiche Brut nachgewiesen werden, 2025 war der Standort nicht (mehr) besetzt. Rotmilane nutzen auch Wechselhorste, weshalb davon ausgegangen wird, dass dieser Horststandort zukünftig wieder als Brutplatz genutzt werden kann.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos werden attraktive Nahrungsflächen für den Rotmilan im Ausmaß von fünf Hektar im Nahbereich des WP Obersiebenbrunn angelegt (vgl. TIER_NATSCH_VME_BET_01). Diese Ausgleichsflächen liegen in einer Entfernung von maximal rd. 3,2 km zum nächsten Horststandort und grenzen unmittelbar nördlich an den WP Obersiebenbrunn an, liegen jedoch zur Gänze außerhalb des WP.

5. *Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?*

Anhand von besenderten Individuen ist bekannt, dass sich der Aktionsraum adulter Individuen während der Brutzeit innerhalb einer Distanz von 2-3 km zum Horststandort befindet. Unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Ausgleichsflächen (vgl. Beantwortung der Frage 4), befinden sich diese damit größtenteils innerhalb des brutzeitlichen Aktionsraumes. Es kann damit davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahme Lenkungseffekte für das nächstgelegene Brutpaar eintreten werden. Aus der durchgeführten RNA geht zudem hervor, dass die als Maßnahmen-Zielgebiete genannten Flächen im Jahr 2023 nur teilweise einer erhöhten Rotmilannutzung unterlagen, die meisten Flächen landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und daher von einem Aufwertungspotenzial ausgegangen werden kann. Die Anlage von „*attraktiven Ausweichnahrungshabitaten*“ wird lt. deutschem Bundesnaturschutzgesetz als wirksame Maßnahme für den Rotmilan anerkannt, sofern auch ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden (siehe auch BfN, 2024).

6. *Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?*

Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht befinden sich derzeit 13 WEA innerhalb eines 1,5 km Radius um den bekannten Horststandort, der nordwestlich der geplanten WEA OS-R-01 liegt. Durch die Umsetzung des Repowering-Vorhabens verringert sich diese Anzahl auf zukünftig 12 WEAs. Gleichzeitig kommt es innerhalb des 1,5 km Radius zu einer Zunahme der von Rotorblättern überstrichenen Fläche von derzeit rd. 9,3 ha auf zukünftig rd. 14,2 ha. Bei einer dieser WEAs (OS-R-03) wurde durch die RNA eine geringe Rotmilanaktivität festgestellt. Im Gegensatz dazu weist die weiter südlich situierte WEA OS-R-02 eine erhöhte Aktivität auf. Es bleibt unklar, ob dieser Bereich auch durch das südlich beim Schloss Obersiebenbrunn brütende Paar genutzt wird. Der Abstand zu dieser Anlage beträgt weniger als drei Kilometer und liegt daher innerhalb des aus der Literatur während der Brutzeit bekannten Aktionsradius.

Die Wirksamkeit der projektimmanenten Maßnahme (Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen, Anm.) ist aus fachlicher Sicht gegeben, wird jedoch in diesem

Fall als nicht ausreichend erachtet. Aus sachverständiger Sicht ist daher eine zusätzliche Maßnahme erforderlich. Dazu ist die WEA OS-R-01 während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse innerhalb des Brutzeitraumes abzuschalten, da Hinweise aus Studien vorliegen, wonach Rotmilan Flächen mit Bewirtschaftungsereignissen überproportional frequentieren (HEUCK et al., 2019). Die Maßnahme kann insbesondere auch in Kombination mit der Anlage von Lenkungsflächen das Kollisionsrisiko weiter reduzieren (KNE, 2023, BFN, 2024). Details zum Auflagenvorschlag sind bei Beantwortung der Frage 8 des Risikofaktors 32 angeführt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen kann sowohl eine Verminderung der Überlebenschancen als auch des Fortpflanzungserfolges sowie der Reproduktionsfähigkeit dieses Brutpaares ebenso ausgeschlossen werden wie eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes für die Art generell.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Eine absichtliche Störung des Rotmilans ist zu keiner Zeit zu erwarten. Dies liegt einerseits daran, dass die Art generell Windparks nicht meidet (Übersicht bei LANGGEMACH & DÜRR, 2025) und es sich andererseits beim gegenständlichen Vorhaben um das Repowering eines bereits bestehenden WP handelt. Etwaige kumulative Effekte durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit unwahrscheinlich. Es ist aus der Literatur bekannt, dass die Art vorwiegend bodennah jagt (HEUCK et al., 2019, PFEIFFER & MEYBURG, 2022) und daher von Anlagen mit großem Bodenabstand weniger stark von Kollision betroffen ist als bei niedrigen WEA. Für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Art auch vor dem Hintergrund ausgeschlossen, dass der Rotmilan in den letzten Jahren auch in Österreich deutliche Bestandeszunahmen zu verzeichnen hatte (UHL, 2021, RAAB et al., 2022, TEUFELBAUER et al., 2023) und der Ausbau der Windkraft dieser Entwicklung bis dato nicht entgegen wirkt.

8. *Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?*

Im Gegensatz zu anderen Tierarten liegt für Vögel in Österreich keine Bewertung eines Erhaltungszustandes vor. Hilfsweise kann die aktuelle Gefährdungseinstufung lt. Roter Liste Österreich (DVORAK et al., 2017) herangezogen werden, in der der Rotmilan als „VU“ (gefährdet) eingestuft ist. Aufgrund dieser Einstufung kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand für den Rotmilan zumindest nicht als „günstig“ zu beurteilen ist. Aufgrund positiver Bestandesentwicklung der Art (vgl. auch Beantwortung Frage 7) ist derzeit davon auszugehen, dass sich diese Einstufung in naher Zukunft zum Positiven ändern wird. Unabhängig davon schränkt die Verwirklichung des Vorhabens weder das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes ein, noch führt es zu einer weiteren Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Art in Österreich.

Ende Exkurs Artenschutzprüfung

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Gutachten:

Aufgrund fehlender Tangierung geschützter Pflanzenarten (mit Ausnahme der natur-schutzfachlich irrelevanten Kulturpflanzenart *Sinapis alba*), innerhalb der Eingriffsbereiche kommt es zu keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände für Pflanzenarten. Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist damit aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

Befund:

In den Einreichunterlagen (S. 28 ff) werden folgende Maßnahmen beschrieben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden seitens der naSV diese Maßnahmen durchnummeriert.

Bauphase:

1. TIER_NATSCH_VME_BAU_01: Ökologische Baubegleitung
2. TIER_NATSCH_VME_BAU_02: Bauzeitbeschränkung
3. TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Rodungszeitraum und Durchführung
4. TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04: Ersatzfläche Zauneidechse
5. TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Umsiedlung Zauneidechse
6. TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Amphibienschutz
7. PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen
8. PFL_NATSCH_VME_BAU_08: Abplankungen
9. TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09: Ausgleichsfläche Östlicher Kreuzgras-
hüpfer *Dociostaurus brevicollis* (CEF)
10. PFL_NATSCH_VMI_BAU_10: Feuchtwiese
11. TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke (0,02 ha)
12. TIER_NATSCH_VME_BAU_12: Schutz Bodenbrüter
13. TIER_NATSCH_VME_BAU_13: Verpflanzung von gefährdeten/geschützten Pflanzen-
taxa

Betriebsphase:

14. TIER_NATSCH_VME_BET_01: Greifvogelmaßnahmen Flächen
15. TIER_NATSCH_VME_BET_02: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus
16. PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum

Die PW geht davon aus, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen eintreten.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

In den Einreichunterlagen wurden den Maßnahmen keine Maßnahmenwirksamkeiten im Sinne der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen zugeordnet.

Gutachten:

Die Wirksamkeit der oben angeführten Maßnahmen wird aus sachverständiger Sicht wie folgt bewertet, wobei bei der generellen Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit gem.

RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen gefolgt wird:

Bauphase:

1. TIER_NATSCH_VME_BAU_01: Ökologische Baubegleitung: Diese Maßnahme entspricht dem Stand der Technik, hat jedoch für sich alleine betrachtet keine Maßnahmenwirksamkeit.
2. TIER_NATSCH_VME_BAU_02: Bauzeitbeschränkung: Die Maßnahme ist geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die im Bereich der geplanten Bachquerung vorkommenden Vogelarten zu vermeiden.
3. TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Rodungszeitraum und Durchführung: Diese Vermeidungsmaßnahme entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden.
4. TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04: Ersatzfläche Zauneidechse; Unter Berücksichtigung der Präzisierungen von Seiten des naSV (Auflagenvorschläge) ist die Maßnahmenwirkung als mäßig einzustufen und damit ausreichend.
5. TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Umsiedlung Zauneidechse; Diese Vermeidungsmaßnahme entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden.
6. TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Amphibienschutz; Unter Berücksichtigung der Präzisierungen von Seiten des naSV (Auflagenvorschlag) ist die Maßnahme geeignet, Auswirkungen auf Laichgewässer von Amphibien und damit die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen zu vermeiden.
7. PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Ausgleich von beanspruchten Kranstellflächen: Die beanspruchten, mäßig sensiblen Kranstellflächen (rd. 1,5 ha) der Bauphase und tangierten mäßig sensiblen Biotope der Betriebsphase (0,9 ha) werden grundsätzlich durch neue Kranstellflächen (rd. 2,3 ha) ersetzt. Unter Berücksichtigung einer zeitnahen Erreichung der Zielzustände binnen 5 Jahren ergibt sich aufgrund der etwas geringeren Fläche eine mäßige Maßnahmenwirkung.
8. PFL_NATSCH_VME_BAU_08: Abplankungen: Es handelt sich um eine hochwirksame Vermeidungsmaßnahme.

9. TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09: Ausgleichsfläche Östlicher Kreuzgras-
hüpfer *Dociostaurus brevicollis* (CEF); Unter Berücksichtigung der Präzisierungen
von Seiten des naSV (Auflagenvorschlag) ist die Maßnahmenwirkung als hoch ein-
zustufen und damit ausreichend. Sie allein ist jedoch nicht geeignet die Erfüllung
der artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden.
10. PFL_NATSCH_VMI_BAU_10: Feuchtwiese: Es handelt sich um eine hochwirksame
Verminderungsmaßnahme.
11. TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke (0,02 ha): Auf-
grund des im Vergleich zum Eingriff etwas geringeren Maßnahmenumfangs und
der Dauer bis zu 5 Jahren zur Erreichung der Wirksamkeit wird dieser Maßnahme
eine mäßige Wirkung zugesprochen.
12. TIER_NATSCH_VME_BAU_12: Schutz Bodenbrüter: Diese Vermeidungsmaßnah-
me entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet, die Erfüllung
artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden.
13. TIER_NATSCH_VME_BAU_13: Verpflanzung von gefährdeten/geschützten Pflan-
zentaxa: Es handelt sich um eine hochwirksame Vermeidungsmaßnahme.

Betriebsphase:

14. TIER_NATSCH_VME_BET_01: Greifvogelmaßnahmen Flächen im Ausmaß von
5 ha: Diese Kompensationsmaßnahme wird als wirksam beurteilt, wobei sie in ers-
ter Linie zur Vermeidung der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes
dient.
15. TIER_NATSCH_VME_BET_02: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus: Es
handelt sich um eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderungsmaß-
nahme, um den artenschutzrechtlichen Tatbestand der Tötung hintanzuhalten.
16. PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum: Aufgrund der längeren
Zeitdauer bis zur Erreichung eines Baumwuchses wird diese Maßnahme mit mäßig
beurteilt.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbau-
aufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im

Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
4. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
5. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
6. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Feldhamster, Ziesel, Zauneidechse, Östlicher Kreuzgrashüpfer, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflä-

chen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

7. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlächen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
8. Temporär beanspruchte, nicht-technische Biotoptypflächen sind nach Bauende unverzüglich und soweit wie möglich biotoptypident zu rekultivieren.
9. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
10. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
11. Hinsichtlich der Maßnahme TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Ersatzpflanzung Strauchhecke sind die vorgesehenen Gehölzarten und Mengenanteile mit der ökologischen Bauaufsicht rechtzeitig vorab abzustimmen.
12. Hinsichtlich der Maßnahme PFL_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum ist die Lage dieser Ersatzbaumpflanzung mit der ökologischen Bauaufsicht rechtzeitig vorab abzustimmen.
13. Es ist ein jährliches Monitoring während der Betriebsphase hinsichtlich der Besetzung des bekannten Rotmilanhorstes innerhalb eines 800 m Radius um die WEA OS-R-01

durchzuführen. Dazu sind im Zeitraum 15.3. bis 15.5. drei Begehungen durchzuführen, wobei zwischen den Erhebungsdurchgängen ein zumindest 14-tätiger Abstand einzuhalten ist. Bei den Begehungen ist darauf zu achten, dass diese möglichst störungsfrei durchgeführt werden.

14. Die WEA OS-R-01 ist im Zeitraum zwischen 1. April und 31. August abzuschalten, sofern innerhalb eines 250 m Umkreises um diese Anlage ein maschinelles landwirtschaftliches Bewirtschaftungsereignis (Pflügen, Mahd, Ernte etc.) stattfindet. Die Abschaltung erfolgt zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses und bleibt auf Ackerflächen bis zu einer Dauer von 24 h nach Beendigung der Bewirtschaftung aufrecht. Bei Grünlandbewirtschaftungen erhöht sich die Dauer der Abschaltung auf mindestens 72 h nach Beendigung der Mahd. Die Abschaltung ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erforderlich. Die Maßnahme kann ab dem 16.5. jeden Jahres entfallen, sofern keine Besetzung des/eines Rotmilanhorstes festgestellt wurde (vgl. Auflagenvorschlag 13).

15. Hinsichtlich der geplanten Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01 (lebensraumverbessernde Maßnahmen für Greifvögel) ist bis spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage der Bracheflächen innerhalb des angegebenen Zielgebietes, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (siehe Auflagenvorschlag Nr. 16). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:
 - Die Anlage von Ackerbrachen kann sich auf mehrere Teilflächen verteilen, wobei die Minimalgröße von Teilflächen 1 ha nicht unterschreiten darf.
 - Die konkrete Lage der einzelnen Bracheflächen kann über die Jahre innerhalb des Zielgebietes variieren, allerdings müssen die einzelnen Maßnahmenflächen für eine Dauer von zumindest drei Jahre auf der gleichen Fläche bestehen bleiben.
 - Die Maßnahme ist über die Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn funktionsfähig zu erhalten.

- Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.
- Die Verhinderung des übermäßigen Aufkommens von Neophyten wie auch eines Gehölzaufkommens auf den Teilflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn sicherzustellen.
- Die Umsetzung der Maßnahme hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen.

16. Es ist ein biologisches Monitoring (Raumnutzungsanalyse) mit Fokus auf die Nutzung der Greifvogelmaßnahmenflächen durch den Rotmilan durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen. Die Erhebungen sind methodisch gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG, 2021) sowie ISSELBÄCHER et al. (2018) durchzuführen. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist ein Monitoringkonzept der Behörde vorzulegen, aus dem die genaue Untersuchungsmethode sowie der Untersuchungszeitraum dargelegt ist. Es sind dabei zumindest 2 Beobachtungspunkte synchron zu bearbeiten, sodass sowohl wesentliche Bereiche der Maßnahmenflächen als auch die Anlage OS-R-01 innerhalb der Untersuchungsräume liegen.

Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere ggf. Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend zumindest in jedem 3. Jahr über die gesamte Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn zu erfolgen. Zudem sind in jedem Monitoringjahr die Lage der Maßnahmenflächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und die entsprechenden Jahresberichte der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern im Untersuchungsjahr keine Besetzung des/eines Rotmilanhorstes nachgewiesen werden konnte (vgl. Auflagenvorschlag 13), kann das Monitoring in diesem Jahr entfallen.

17. Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr ist wie folgt umzusetzen (SU = Sonnenuntergang, SA = Sonnenaufgang):

| | Juni (KW 23-26) | Juli (KW 27-30) | August (KW 31-35) | September (KW 36-39) | Oktober (KW 40-44) |
|---|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Windgeschw. (m/s) | < 6,5 m/s | < 6,5 m/s | < 6,5 m/s | < 6,5 m/s | < 6,5 m/s |
| Temperatur | > 12 °C | > 20 °C | > 22 °C | > 15 °C | > 13 °C |
| Tageszeit (MEZ) | 19:00-06:00 | 19:00-06:00 | 19:00-06:00 | 16:00-06:00 | 16:00-06:00 |
| Niederschlag- Intensität | < 2 mm/10 min | < 2 mm/10 min | < 2 mm/10 min | < 2 mm/10 min | < 2 mm/10 min |

18. Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Dabei sind zumindest zwei WEA innerhalb des WP Obersiebenbrunn mittels Batcorder zu überwachen, wobei eine WEA in Waldnähe und eine WEA im Offenland in das Monitoring miteinzubeziehen ist. Aufgrund der großen Anlagentypen und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

19. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

20. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Obersiebenbrunn Repow. sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der

Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

21. Vor Baubeginn ist eine Umsiedlung der wertgebenden Heuschreckenarten durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen (Östliche Kreuzschrecke, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke). Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist folgendes zu beachten:

- Die Umsiedlung findet auf sämtlichen Eingriffsflächen, die potenziell als Habitat geeignet sind, statt.
- Die Flächen werden zu einem phänologischen günstigen Zeitpunkt (Juli-August) schleifenförmig abgegangen und sämtliche Individuen per Handfang bzw. unter Zuhilfenahme eines Keschers abgefangen.
- Sämtliche Individuen werden auf die Ausgleichfläche für den Östlichen Kreuzgrashüpfer verbracht (TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09)
- Die Umsiedlung findet unter günstigen Witterungsbedingungen statt.
- Insgesamt finden zwei Umsiedlungsdurchgänge in einem Abstand von ca. 2-3 Wochen statt.
- Die umgesiedelten Individuen inkl. Fundort sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht zu übermitteln.
- Die Umsiedlung ist im Zuge eines Monitoring zu evaluieren, die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde in Form eines Kurzberichtes zu übermitteln. Das Monitoring hat in den ersten 3 Jahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn zu erfolgen.

22. Betreffend der Maßnahmen TIER/PFL_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 sind folgenden Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- Um eine hohe Maßnahmenwirksamkeit zu erreichen und sicherzustellen dass eine ausreichende Habitatfläche vor Baubeginn funktionsfähig ist, ist mindestens ein Ersatzlebensraum mit dem Faktor 1:1 herzustellen.
- Die Pflege der Fläche muss auch mit den Habitatansprüchen der Kleinen Beißschrecke und der Italienischen Schönschrecke vereinbar sein
- Eine erneute Umsiedlung der Individuen auf die neuen Kranstellflächen kann erst durchgeführt werden, wenn die dortigen Standortbedingungen für die jeweilige Art geeignet sind. Bei einer erneuten Umsiedlung sind wiederum die

Vorgaben gemäß Auflagenvorschlag 21. zu berücksichtigen. (insbesondere Vorgehensweise und Monitoring)

- Die Pflege der Maßnahmenfläche ist im Zuge des Monitorings zu evaluieren und je nach Ergebnis sind gegebenenfalls Anpassung vorzunehmen.
- Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgehen. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

23. Die Baufeldfreigabe im Zuge der Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_05 erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht, erst wenn während der Aktivitätsphase der Herpetofauna und bei günstiger Witterung über einen längeren Zeitraum (1 Woche) keine Fänge mehr erfolgen.

24. Betreffend der Maßnahme TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_04 sind folgende Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- Pro Hektar beanspruchtem Zauneidechsenhabitat sind mindestens 6 Steinriegel inkl. Sandlinsen zu errichten. Diese Strukturen werden gleichmäßig auf die drei Maßnahmenflächen verteilt.
- Um die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff zu gewährleisten findet die Schaffung der Ersatzlebensräume ca. 1 Jahr vor Baubeginn statt.
- Die Fläche ist über die Betriebsphase derart zu pflegen, sodass optimale Standortbedingungen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Insbesondere ist eine starke Verbuschung zu verhindern.
- Die Maßnahme ist mit einem Monitoring zu begleiten, die Ergebnisse und etwaige daraus resultierende Pflegeanpassungen sind der Behörde in Form eines Jahresberichts zu übermitteln.
- Das Monitoring hat in den ersten 3 Jahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Obersiebenbrunn zu erfolgen.
- Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe

Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung
der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?*

Befund:

Im UVE-FB Biologische Vielfalt werden mögliche Zerschneidungswirkungen in der Bauphase beschrieben. In erster Linie sind davon die im UG vorkommenden Amphibien betroffen, wenn aufgrund von Baustellenverkehr Einschränkungen in der Wanderung dieser Tiere eintreten. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf lokale Wanderkorridore wird daher die Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Amphibienschutz“ umgesetzt. Für andere Tiergruppen spielt dieser Risikofaktor aus Sicht der PW in der Bauphase keine Rolle.

In der Betriebsphase sind Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte nur für die Gruppe der Vögel denkbar. Allerdings stellen diese lt. UVE-FB „*im Vergleich zu Kollisionsmortalitäten, Lebensraumverlusten etc. weniger bedeutende Effekte auf Populationen dar*“ (DREWITT & LANGSTON, 2006).

Gutachten:

Während der Bauphase sind aus tierökologischer Sicht mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte im Wesentlichen auf die Bereiche entlang der Zuwegung sowie der Kabeltrasse beschränkt. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind dadurch aus sachverständiger Sicht jedoch aus mehreren Gründen nicht zu erwarten: a) die relevanten Eingriffe in der Bauphase finden mit Ausnahme der Stichwege zu den Anlagen im Wesentlichen auf bestehenden Wegen statt, b) mit Ausnahme einer Spülbohrung unter dem Stempfelbach

werden durch das Vorhaben keine Gewässer berührt bzw. gequert, c) im UG befindet sich nur ein für Amphibien geeignetes Laichgewässer, d) die Eingriffe entlang der Kabeltrasse sind durch den Einsatz eines Kabelpfluges nur von kurzer Dauer und e) es sind projekt-immanente Maßnahmen vorgesehen, um mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte möglichst gering zu halten (TIER_NATSCH_VME_BAU_06). Aus sachverständiger Sicht wird diese Maßnahme noch weiter konkretisiert (siehe unten) sodass zusammenfassend sichergestellt ist, dass auch für die im UG vorkommenden Amphibien keine wesentlichen Barriere- bzw. Zerschneidungseffekte bestehen. Die Verlegung der Energieableitung erfolgt, wie auch oben beschrieben, in erster Linie mittels Kabelpflug, weshalb dadurch keine dauerhaften Gräben entstehen und damit auch etwaige Barrieren für flugunfähige Insekten oder andere Kleintiere vermieden werden.

In der Betriebsphase beschränken sich die dauerhaften Eingriffe auf die neun Stellflächen sowie einzelne neue Stichwege. Der Großteil der Zuwegung besteht bereits derzeit und wird auch für die Bewirtschaftung der Felder von landwirtschaftlichen Maschinen genutzt. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen sind dabei für Kleinflächensiedler wie z.B. diverse Insekten aufgrund der kleinräumigen Eingriffe nicht zu erwarten. Derzeit liegen dazu für Kleinvögel aus der Literatur keine Hinweise vor und sind aufgrund der großen Abstände zwischen den einzelnen WEAs von mehreren 100 m auch nicht zu erwarten. Ähnliches gilt für die im UG vorkommenden Großvögel. Hinzu kommt, dass es sich bei diesem Vorhaben um ein Repowering-Projekt handelt und daher auch davon auszugehen ist, dass die lokalen Brutvögel gewisse Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten zeigen. Durch die Reduktion der Anlagen erhöht sich zudem der Abstand zwischen den WEA, wodurch ein Durchfliegen zukünftig erleichtert wird. Damit einher geht jedoch eine deutliche Vergrößerung bzw. Erhöhung der einzelnen Anlagen, wobei besonders für Zugvögel ein Überfliegen auch zukünftig gefahrlos möglich sein wird. Zusammenfassend ist damit aus sachverständiger Sicht eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt hinsichtlich Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

- 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

Gutachten:

Es wird auf die Frage 1) dieses Risikofaktors verwiesen. Eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Flora und Fauna ist durch die Umsetzung des Projektes weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Unter Berücksichtigung der Maßnahme sind aus Sicht der UVE-FB Ersteller „geringe“ Auswirkungen durch Barriereeffekte zu erwarten.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht wird insbesondere hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Erreichbarkeit des Laichgewässers entlang des Obersiebenbrunner Kanals eine zusätzliche Maßnahme in Ergänzung zur projektimmanenten Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_06“ vorgeschlagen (siehe Beantwortung Frage 8 des Risikofaktors 32 Gutachten, Auflagenvorschlag 7).

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Auswirkungen durch visuelle Störungen, insbesondere Licht, sind grundsätzlich durch jegliche Form von Beleuchtungen möglich.

Während der Bauphase sind gemäß Antragsunterlagen keine Baustellenbeleuchtungen vorgesehen.

In der Betriebsphase ist, wie auch bei anderen WEAs in Österreich derzeit üblich, eine Nachtkennzeichnung (Befeuerung) vorgesehen. *„Zur Nachtkennzeichnung wird jede Anlage mit einem Gefahrenfeuer „Feuer W rot“ markiert. Diese Feuer (in zweifacher Ausführung) werden am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach errichtet. Die Blinkfrequenz lautet gemäß dem Stand der Technik:*

1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel

Sobald es technisch und rechtlich möglich ist (Stand der Technik in Österreich), wird die Nachtkennzeichnung auf eine bedarfsgesteuerte Aktivierung der Gefahrenfeuer umgestellt.“

Neben der Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit sind bodennah Warnleuchten zur Warnung vor Eisfall geplant, welche im Bedarfsfall leuchten. Konkrete Aussagen, inwieweit sich dies auf die im UG vorkommenden Tierarten auswirken kann, werden im UVE-FB Biologische Vielfalt nicht angeführt.

Gutachten:

Bezugnehmend auf die Einreichunterlagen ist keine Beleuchtung der Baustellenbereiche während der Bauphase vorgesehen. Störungseffekte für Tiere können durch Licht der Baufahrzeuge auftreten, erreichen aus fachlicher Sicht jedoch keine Erheblichkeit. Hin-

sichtlich dem Faktor Licht sind während der Bauphase damit keine Auswirkungen auf Tiere zu erwarten.

Die in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit entspricht dem üblichen Ausmaß bei vergleichbaren Vorhaben. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies auch bei den derzeit in Betrieb befindlichen WEA ähnlich erfolgt. Die Quantifizierung etwaiger durch die Befeuerung resultierender Auswirkungen wie z.B. das Kollisionsrisiko auf Tiere ist fachlich schwierig, zumal diese auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängen (BULLING et al., 2015). Studien dazu hinsichtlich Vögel lassen den Schluss zu, dass blinkende Lichter bei WEA an Land vermutlich keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen haben (BLEW et al., 2018). Basierend auf aktueller Fachliteratur ist eine Anziehungswirkung von Insekten nicht anzunehmen, da diese meist von kurzweiligem Licht angezogen werden und nicht von eher langweiligem, rotem Licht (VOIGT et al., 2018, GUEST et al., 2022). Bei Fledermäusen wurden Auswirkungen auf ziehende Arten, insbesondere der Mücken- und Rauhautfledermaus, mittels Studien nachgewiesen, allerdings handelte es sich dabei um Versuche, bei denen zumindest 10 minütiges Dauerlicht getestet wurde (VOIGT et al., 2018). Inwieweit ähnliche Effekte auch bei blinkendem Licht eintreten, ist offen bzw. liegen dem naSV dazu keine belastbaren Studien vor. Es ist – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes - nicht davon auszugehen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten wären. Auch hinsichtlich Vögel ist anzunehmen, dass Dauerlicht nachziehende Arten anziehen kann. Hinweise darauf geben die überproportional häufigen Kollisionsopfer von verschiedenen Goldhähnchen-Arten (ZIMMERLING et al., 2013, ASCHWANDEN et al., 2018). Offen bleibt, inwieweit diese Effekte auch für blinkendes Licht gelten. In der Fachliteratur ist unbestritten, dass eine Beschränkung von Beleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß erfolgen sollte (BULLING et al., 2015, BLEW et al., 2018). Beim gegenständlichen Vorhaben ist zudem davon auszugehen, dass es zeitnah zu einer Umsetzung der bedarfsgerechten Befeuerung kommen wird, zumal die entsprechende Novelle des Luftfahrtgesetzes im Frühjahr 2024 beschlossen wurde und es bereits Beispiele aus Österreich gibt, in denen diese umgesetzt wurde⁴. Die Aktivität der Eiswarnleuchten beschränkt sich auf spezielle Witterungsbedingungen während der kalten Jahreszeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Warnleuchten nur sporadisch in Betrieb sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere dadurch können ausgeschlossen werden.

⁴ <https://www.burgenlandenergie.at/de/mediathek/winpark-licht-aus/> - abgefragt am 17.11.2025

Zusammenfassend ist aus tierökologischer Sicht durch die geplante Nachtbefeuernng sowie die Eiswarnleuchten in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Aus Sicht der PW sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

In Ermangelung der Durchführung von Nacharbeiten bzw. dafür notwendiger Beleuchtung werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen

1. NÖ Umweltschutz, Stellungnahme vom 11.09.2025

Befund: Hinsichtlich des FB Tiere und deren Lebensräume sind aus Sicht der NÖ-UA

- a) der Ausgleich für permanente Rodung von 0,38 ha (Ersatzaufforstung 1:3) und
- b) Auflagen Naturschutz gem. Vorhabensbeschreibung

zu konkretisieren.

Gutachten:

Ad a) Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Ersatzaufforstung erforderlich. Es wird diesbezüglich auf das TGA Forstökologie verwiesen.

Ad b) Aus der Stellungnahme geht nicht ausreichend konkret hervor, welche Auflagen aus Sicht der NÖ UA aus welchen Gründen zu konkretisieren sind. Aus sachverständiger Sicht wurden einzelne projektimmanente Maßnahmen durch Auflagenvorschläge konkretisiert sowie einzelne aus fachlicher Sicht zusätzlich erforderliche Auflagenvorschläge ergänzt. Es wird diesbezüglich auf das TGA verwiesen.

2. DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf, Stellungnahme vom 23.10.2025

Befund: Es wird ausgeführt, dass „Rotmilane aktuell in nur 800 m Entfernung zum geplanten Windpark brüten“. Gemäß NÖ Auskunftsgesetz werden folgende Anfragen gestellt:

- a) Gibt es Zusagen der Grundeigentümer für die 5 ha Ackerflächen, welche als Wiesenbrachen umgestaltet werden sollen?
- b) Wer übernimmt die Durchführung der Pflegemaßnahmen?
- c) Wer kontrolliert die Durchführung der Pflegemaßnahmen?
- d) Sind die in den Unterlagen dargestellten Zielgebiete aus Sicht der Sachverständigen nachvollziehbar?
- e) Wie kann gewährleistet werden, dass die Greifvögel nicht weiterhin das Windparkareal queren?
- f) Des Weiteren ist es aus Sicht der GRÜNEN erforderlich, Großvögel wie z.B. Adler in den Planungen einzuberechnen.

Gutachten:

Ad a) Diese Frage ist aus sachverständiger Sicht im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht beurteilungsrelevant. Für eine fachliche Beurteilung sind die jeweiligen geplanten Flächen bzw. die Entfernung der Ausgleichsflächen zum Vorhaben derart anzugeben, sodass die Wirksamkeit beurteilt werden kann. Dies wurde im Rahmen der Einreichunterlagen ausreichend dargelegt.

Ad b) Für die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist die Projektwerberin zuständig.

Ad c) Diesbezüglich wurde ein Auflagenvorschlag formuliert, welcher die Kontrolle der bescheidgemäßen Umsetzung dieser Maßnahme kontrolliert. Die Kontrolle ist von der PW bzw. von einer von dieser beauftragten fachkundigen Person durchzuführen.

Ad d) Wie aus dem TGA zu entnehmen ist, sind die Darstellung der Zielflächen sowie die darauf vorgeschlagenen Maßnahmen aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar dargestellt.

Ad e) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig Greifvögel den WP Obersiebenbrunn queren. Im Gegenteil, es ist auch zukünftig davon auszugehen, dass unterschiedliche Greifvogelarten das WP-Areal zur Nahrungssuche nutzen. Allerdings sind dadurch, wie auch aus dem vorliegenden TGA ersichtlich ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf diese Vogelgruppe zu erwarten.

Ad f) In den Einreichunterlagen wurden sämtliche im Gebiet potenziell vorkommenden sowie auch nachgewiesenen Großvögel wie etwa auch Adler behandelt und in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Befundung bzw. das Gutachten bei der Beantwortung der Frage 2 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Nußdorf-Debant am 12.12.2025



Mag. Matthias Gattermayr, MSc.



Mag. Dr. Oliver Stöhr



Simon Legniti, MSc.